



60. JAHRGANG • OKTOBER

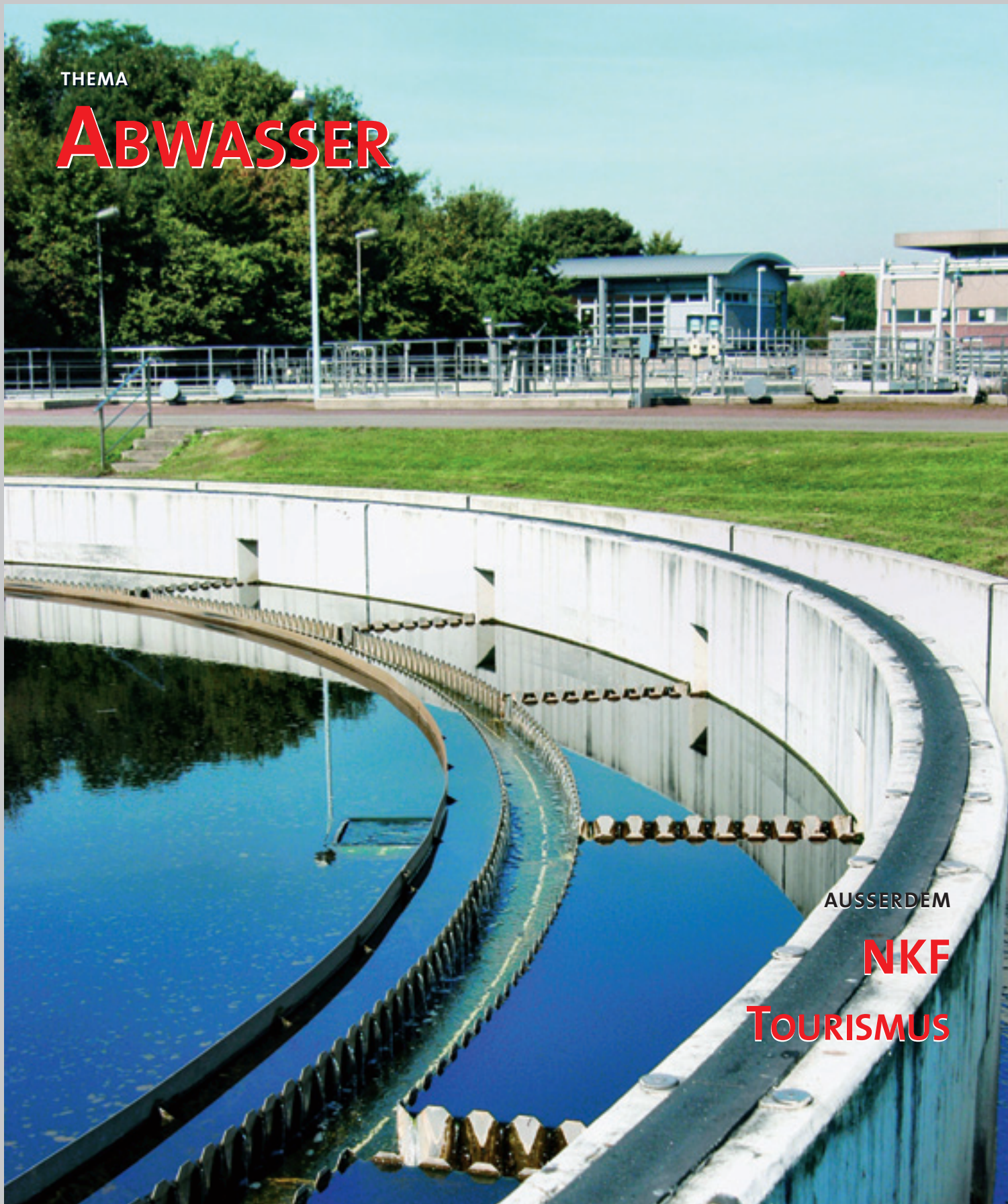
10
2006

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

THEMA

ABWASSER



AUSSERDEM

NKF

TOURISMUS



STDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fr Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Von der trben Brhe, die wir tagtglich produzieren, sehen wir praktisch nichts mehr. All das Wasser aus Waschbecken, Splmaschinen, Toiletten und Badewannen fliet unterirdisch zur Klranlage, wird dort gereinigt und in den Wasserkreislauf zurckgefhrt. Das System der Abwasserentsorgung, wie es sich hierzulande herausgebildet hat, ist eine technische Meisterleistung, ja sogar eine kulturelle Errungenschaft.

An die Zustnde vor 100 oder 200 Jahren erinnert sich glcklicherweise niemand mehr. Damals war es gang und gbe, dass Menschen an verunreinigtem Trinkwasser starben, weil das Abwasser nicht effektiv beseitigt wurde. Seitdem hat man Stdte und Gemeinden mit ausgeklgelten Kanalnetzen und leistungsfhigen Klranlagen ausgestattet. Wer morgens ein Duschbad nimmt oder die Splung bettigt, muss kein schlechtes Gewissen mehr haben, dass die „trbe Brhe“ seinen Mitmenschen Schaden zufgt.

Von Anfang an haben Kommunen den Ausbau der Abwasserentsorgung vorangetrieben. Die Sorge um die Gesundheit der Brger und Brgerinnen war ihnen wichtiger als die kurzfristige berlegung, wer den Kanal am billigsten in die Erde bringt. Das heit nicht, dass Stdte und Gemeinden der Effizienz ihrer Abwasserbeseitigung keine Beachtung schenken. Durch interne Reorganisation und Einkauf externen



Sachverstandes haben die Abwasserbetriebe heute sichergestellt, dass kein Euro Gebhrengeld verschwendet wird.

In den vergangenen Jahren wurden Milliarden in das Kanalnetz investiert - vorwiegend in ffentlichen Straen. Jetzt gilt es die Hauseigentmer zu berzeugen, dass auch sie einen wesentlichen Beitrag zur sauberen Abwasserbeseitigung leisten knnen - und mssen.

Entsorgung von Abwasser ist eine starke Sule der kommunalen Daseinsvorsorge und eignet sich nicht fr privatwirtschaftliche Experimente. Wo vergleichbare Aufgaben privatisiert wurden - etwa in England die Wasserversorgung - bekommen die Brger und Brgerinnen schlechtere Leistung bei hherem Preis. Zudem profitiert hierzulande die rtliche Wirtschaft von den Auftrgen kommunaler Abwasserbetriebe. Und nur bei eigener Abwasserentsorgung behlt die Kommune die Planungshoheit zur Erschlieung neuer Baugebiete in der Hand. All diese Argumente haben auch die NRW-Landesregierung berzeugt - ein Erfolg auch der beharrlichen Informationsarbeit des Stdte- und Gemeindebundes NRW.

Dr. Bernd Jrgen Schneider
Hauptgeschftsfhrer StGB NRW



ÖPP-Projekte

Konzipieren, ausschreiben, vergeben, Praxisleitfaden für Auftraggeber und Bieter, v. Dr. Ralf Leinemann u. Dr. Thomas Kirch, 16,5 x 24,4 cm, 170 S., kartoniert, 24,80 Euro, ISBN 3-89817-567-7, zu best. beim Bundesanzeiger Verlag, Tel. 0221-97668-200, Fax 0221-97668-115, E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP), auch Public Private Partnership (PPP) genannt, werden in Zeiten großer Haushaltsdefizite als Möglichkeit zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben und Projekte gesehen. Allerdings gelten Verfahren und Vertragsgestaltung als komplex. Dieser Leitfaden zeigt, dass ÖPP in der Konzeptions- und Ausschreibungsphase gut beherrschbar sind, wenn ihnen eine klare Struktur gegeben wird. Das Buch enthält eine prägnante Darstellung unterschiedlicher ÖPP-Konzepte, Finanzierungsmodelle sowie Ausschreibungsvarianten und erläutert die Konzipierung und Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens. Leser und Leserinnen finden ein aus der Praxis entwickeltes Vertragsgerüst als Mustertext, der mit wenig Aufwand an verschiedene Modelle angepasst werden kann. Das Buch ist eine Hilfe für alle, die sich für das Thema ÖPP interessieren.

Die Kommunen - Partner Europas

Der Erfolg der EU beginnt in den Städten und Gemeinden, EU-Nachrichten Nr. 16, hrsg. v. d. Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, A 4, 24 Seiten, kostenlos zu best. bei der Europäischen Kommission, Vertretung in Deutschland, Unter den Linden 78, 10117 Berlin, Tel. 030-2280-2000, Fax 030-2280-2222, E-Mail: eu-de-kommission@cec.eu.int oder herunterladen im Internet unter <http://80.237.230.148/pdf/eunachrichten/eu-themenheft-web.pdf>



Der Erfolg Europas entscheidet sich nicht zuletzt in den Kommunen. Dort werden Entscheidungen, die auf europäischer Ebene getroffen werden, greifbar für den Alltag der Bürger und der Unternehmen. Die Städte und Gemeinden Europas stehen daher im Mittelpunkt des aktuellen Themenheftes der EU-Nachrichten. Es stellt Beispiele vor, wie europäische Fördermittel auf kommunaler Ebene erfolgreich eingesetzt werden, gibt einen Überblick über die Verteilung der Mittel aus den Strukturfonds für Städte und Gemeinden ab 2007 und beleuchtet die Umsetzung europäischer Umweltpolitik in den Kommunen. EU-Regionalkommissarin Danutia Hübner äußert sich zur Neuausrichtung der Strukturfonds ab 2007 und zum Städteaudit der Kommission. Hinweise auf Großereignisse wie die Vorbereitungen des Ruhrgebiets auf das Projekt Europäische Kulturhauptstadt 2010 oder die Informationskampagne zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge in 50 deutschen Städten im Jahr 2007 bieten zusammen mit zahlreichen Recherchetipps einen aktuellen Service für Leser und Leserinnen.

INHALT

60. Jahrgang
Oktober 2006

BÜCHER UND MEDIEN	4
NACHRICHTEN	5

THEMA ABWASSER

LOTHAR RIECHMANN, UWE SCHIELKE Risikomanagement bei der Abwasserentsorgung der Gemeinde Hille	6
CLAUDIA KOLL-SARFELD Dichtheitsprüfung im Abwasserbereich	8
PAUL-JOACHIM SCHMÜLLING, RALF TOGLER Sanierung der Kanalisation in der Gemeinde Hellenthal	11
STEPHAN KELLER Privatisierung der Abwasserbeseitigung aus kommunaler Sicht	13
CARSTEN M. KLATT, SUSANNE SINDERN Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten bei der Stadtentwässerung Menden	15
PETER QUEITSCH Umlage von Kosten an Gewässern nach dem Landeswassergesetz NRW	17
Dokumentation: Stellungnahme des StGB NRW zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung	20
THOMAS CHR. EDLER, ULRICH HÖLKEN, ANDREAS PRINZ Einführung des NKf im „Geleitzug“	23
Wandern auf dem Rothaarsteig	25
IT-NEWS	28
GERICHT IN KÜRZE	28
PERSÖNLICHES	30

Titelfoto: LINEG Kamp-Lintfort

Rund 8,9 Millionen Euro für Denkmalschutz

Mit 8,86 Mio. Euro fördert das NRW-Bauministerium in diesem Jahr die Baudenkmalspflege in NRW. Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Privateigentümer, Denkmalspflege-Organisationen und gemeinnützige Träger erhalten die Fördermittel, um ihre Baudenkmäler zu pflegen. Allein mit fünf Mio. Euro unterstützt das Land 72 Denkmalschutzprojekte der Gemeinden. Zu den wichtigsten Vorhaben zählen die Sanierung des Turms der Burg Ravensberg in **Borgholzhausen**, die Restaurierung des Radioteleskops auf dem Stockert in **Eschweiler**, die Sicherung der ehemaligen Kalkofenanlage Cox in **Bergisch Gladbach** sowie Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten an den jüdischen Friedhöfen in **Büren**, **Dülmen**, **Lemgo**, **Rheda-Wiedenbrück**, **Siegburg** und **Xanten**.

Keine Haftung der Kommune für zugewachsene Straßenschilder

Führt ein von Blättern verdecktes Verkehrsschild zu einem Unfall, kann die Versicherung, die für den Schaden aufkommt, die Gemeinde dafür nicht zur Kasse bitten. Wie das Oberlandesgericht in Koblenz entschieden hat, gebe es für die Zahlung seitens der Gemeinde keine rechtliche Grundlage. In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Autofahrer an einem Stopp-Schild nicht angehalten und einen Unfall verursacht. Nachdem die Versicherung den Schaden des Unfallgegners beglichen hatte, verlangte sie von der Gemeinde einen Schadensausgleich mit der Begründung, dass ihr Versicherungsnehmer das Schild nicht habe sehen können, weil es zugewachsen sei.

50 Energiesparer NRW ausgezeichnet

Energiesparen steht in **Rheinberg** hoch im Kurs. Das NRW-Wirtschaftsministerium zeichnete gleich 50 Hausbesitzer aus der Stadt mit der Plakette „Energiesparer NRW“ aus. 25 Plaketten wurden für den effizienten Einsatz solarthermischer Anlagen zur Brauchwasser-Erwärmung vergeben. 13 Plaketten gingen an Hausbesitzer mit einer Photovoltaikanlage. Jeweils drei Gebäude wurden für die Nutzung von Biomasse- oder Wärmepumpen ausgezeichnet. Zudem wurden drei so genannte Drei-Liter-Häuser prämiert. Mit der Plakette, die an der Fassade des Gebäudes angebracht wird, belohnt das Land vorbildlich sanierte Altbauten und den Einsatz moderner Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Bürgerentscheid erfolgreich gegen autofreien Innenstadtring

Zum ersten Mal in diesem Jahr haben sich in NRW Initiatoren eines Bürgerbegehrens mit ihrem Anliegen durchgesetzt. In der Stadt **Coesfeld** stimmten im Bürgerentscheid mehr als 25 Prozent der Ein-

wohner über eine Änderung des städtischen Verkehrsentwicklungsplans ab. 91 Prozent von ihnen entschieden sich für eine Änderung. Die Stadt wollte einen Innenstadtring für den Autoverkehr sperren. Anwohner fürchteten jedoch mehr Verkehr in angrenzenden Straßen. Bei einem weiteren Bürgerentscheid in **Bünde** haben sich die Wähler dagegen hinter die Pläne der Stadt gestellt, in der Fußgängerzone ein neues Pflaster aus Granitsteinen zu verlegen. Das Bürgerbegehren für die Wiederverwendung des vorhandenen Pflasters scheiterte.

Regionalroute für Industriegeschichte in der Euregio

Um das Bewusstsein für die Bewahrung des europäischen industriellen Erbes zu wecken und zu fördern, wurde nun die Europäische Route der Industriekultur in der EUREGIO Maas-Rhein eröffnet. Die Rundfahrt reicht vom Besucherbergwerk **Rescheid-Hellenthal** und dem Industriemuseum **Euskirchen** über das Rote Haus in **Monschau** bis hin zur Töpferburg **Raeren** und weiter in den Raum Aachen, Lüttich und Kerkrade. Entlang der neuen Regionalroute Euregio Maas-Rhein werden insgesamt 25 touristische Highlights der Industrie- und Technikgeschichte präsentiert. Konzipiert und realisiert wurde die Regionalroute vom Verein der Industriemuseen in der Euregio Maas-Rhein mit Unterstützung durch die EuRegionale 2008.

Schlechte Getreideernte wegen Rekordsommer

Das extreme Sommerwetter mit Rekordhitze im Juni und Juli sowie Regen im August hat den Bauern in NRW die diesjährige Ernte verdorben. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik anhand vorläufiger Ergebnisse mitteilt, wurden in diesem Jahr in NRW 4,13 Mio. Tonnen Getreide - ohne Körnermais - gedroschen. Obwohl die Anbaufläche um 1,6 Prozent ausgedehnt wurde, seien dies 3,7 Prozent weniger als im Vorjahr. Die größten Ernteeinbußen verzeichneten die Bauern beim Weizen. Mit 2,19 Mio. Tonnen fiel die Ernte hier sogar um 8,6 Prozent geringer aus als 2005.

Acht mal Gold bei Dorfolympiade in NRW

Die schönsten Dörfer in Nordrhein-Westfalen sind **Asbeck** in der Gemeinde Legden, **Born** in der Gemeinde Brüggen, **Eicherscheid** in der Gemeinde Simmerath, **Kessel** in der Stadt Goch, **Kronenburg** in der Gemeinde Dahlem, **Ottenhausen** in der Stadt Steinheim, **Rehringhausen** in der Stadt Olpe sowie **Wulmeringhausen** in der Stadt Olseberg. Das ist das Ergebnis des diesjährigen Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“. Daneben werden 24 Ortsteile mit Silbermedaillen und 26 Ortsteile mit Bronzemedallen ausgezeichnet. 19 Dörfer erhalten einen Sonderpreis. Insgesamt hatten sich 58 von 1.042 Dörfern für den Landeswettbewerb qualifiziert. Sechs der acht Golddörfer werden das Land Nordrhein-Westfalen beim Bundesdorf-wettbewerb im kommenden Jahr vertreten.

Unvorhergesehenes durchaus zu taxieren

Fotos: KuA NRW



Betrieb, Überwachung und Instandhaltung der Kläranlage in Hille sind in das Risikomanagementsystem einbezogen

**Das Neue kommunale Finanz-
Management fordert auch von
kommunalen Betrieben einen
Überblick über ihre Risiken - hier
die Umsetzung bei der Abwasser-
Entsorgung der Gemeinde Hille**

Zum Aufgabengebiet der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA NRW) gehört auch die Unterstützung kommunaler Unternehmen - Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen - beim Aufbau eines Risikomanagements. Von Oktober 2005 bis Februar 2006 unterstützte die KuA NRW den Abwasserbeseitigungsbetrieb (ABB) der Gemeinde Hille bei der Implementierung eines angemessenen Risikomanagementsystems.

DIE AUTOREN

Lothar Riechmann ist tätig beim Abwasserbeseitigungsbetrieb der Gemeinde Hille, Dipl.-Wirt.-Ing. Dipl.-Ing. **Uwe Schielke** ist Projektleiter bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW

Mit dem zum 01.01.2005 in Nordrhein-Westfalen in Kraft getretenen Gesetz über das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKFG NRW) soll das Ziel erreicht werden, in kommunalen Unternehmen die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Artikel 16 § 10 der Eigenbetriebsverordnung des NKFG NRW (EigVO) fordert explizit ein Risikofrüherkennungssystem und stellt damit die bisher deutlichste gesetzliche Forderung nach einem Risikomanagementsystem (RMS) dar.

Das NKFG gilt für alle Eigenbetriebe und über § 107 der Gemeindeordnung NRW auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen. Gleichzeitig ist jedes kommunale Unternehmen entsprechend der Gemeindeordnung zum wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Handeln verpflichtet.

BESSER SCHÄDEN VORBEUGEN

Die betrieblichen Erfahrungen zeigen, dass es auch aus Gründen der Rechtssicherheit günstiger ist, einem Schaden vorzubeugen, als den Schaden zu beseitigen. Durch

planmäßiges Handeln können risikoträchtige Entwicklungen erkannt und rechtzeitig beeinflusst werden. Deshalb sollten auf Empfehlung der KuA neben der Erfüllung der gesetzlichen Forderungen auch alle wesentlichen betrieblichen Abläufe auf den Prüfstand gestellt werden.

Durch vorbeugende Steuerung und Kontrolle der Risiken, die objektivierte Beurteilung und Konzentration auf Schwerpunkte sollte ein Hilfsinstrument zur wirtschaftlichen Unternehmensführung erstellt werden. Dabei sind folgende Ziele zu erreichen:

- Optimierung der betrieblichen Abläufe
- Erhöhung der Rechtssicherheit - Umsetzung der Forderungen der Eigenbetriebsverordnung und des NKFG-Gesetzes
- Erhöhung der Transparenz und Effizienz der betrieblichen Abläufe
- Erhöhung der Risikosensibilität der Mitarbeiter
- Kostenoptimierung durch Schadensvermeidung und -vorsorge

Zur Verbesserung der Kontrolle der Betriebsleitung wird die externe Kontrollinstanz des Betriebsausschusses gestärkt und in die Betriebsüberwachung einbezogen. Allerdings wird - in Anlehnung an § 84 Landesbeamtengesetz - auch die Verantwortung und Haftung der Betriebsausschussmitglieder für die Auswirkungen ihrer Entscheidungen gefordert.

SCHRITTWEISES VORGEHEN

Bei der Implementierung des Risikomanagementsystems wurden standardmäßig folgende Teilschritte abgearbeitet:

- Projektorganisation: Workshop Wertschöpfungskette - Erarbeitung wesentlicher Prozesse
- Identifizierung, Bewertung und Prognose der unternehmerischen Risiken
- Überprüfung und Priorisierung der Risiken
- Erarbeitung risikopolitischer Grundsätze und Definition von Kennzahlen zur Risikoüberwachung
- Vereinbarung von Maßnahmen zur Risikovorbeugung, Begleitung beim Aufbau eines Überwachungs- und Berichtssystems
- Vorstellung der Projektergebnisse im Betriebsausschuss



Im Rathaus der Gemeinde Hille kann man heute die Auswirkung möglicher Störungen der Abwasserbeseitigung besser abschätzen

Zunächst wurden die Aufgabengebiete des ABB Hille erarbeitet und strukturiert. Dafür bildeten beispielsweise die Auswertung der vorhandenen Dokumente zur Betriebsstruktur, die Stellenbeschreibungen, die Betriebssatzung und die Dienstleistungsverträge des ABB Hille die Datenquelle. Der ABB Hille bewirtschaftet eine Kläranlage (25.000 EW), gut 255 km Kanalnetz, 32 Abwasserpumpwerke und 19 Sonderbauwerke (Düker und Regenwasserbehandlungsanlagen). Die Finanz- und Personalverwaltung wird weitgehend über Personalgestaltung der Gemeinde Hille sichergestellt.

Die technische Betriebsführung unterteilt das Aufgabenspektrum des ABB Hille in folgende Schwerpunkte:

- **Allgemeine Organisation:** Erlaubnis- und Genehmigungsverfolgung. Rechtsvorschriften, Dienstleistungs- und Materialbeschaffung, Arbeitsschutz organisieren, Finanzplanung und Beauftragtenwesen
- **Planung von Abwasseranlagen:** Leistungsphasen der HOAI begleiten, Bürgschaften verwalten, Absprache mit Ingenieurbüros, GEP, ABK erstellen und aktualisieren
- **Bau und Sanierung von Abwasseranlagen:** Erarbeitung des Investitionsplanes, des Sanierungskonzeptes und der Ausbauprogramme
- **Betrieb Kläranlage:** Betrieb, Überwachung der Kläranlage, Instandhaltung der Anlagen und Geräte, Fäkalschlämme übernehmen
- **Betrieb Kanalnetz:** Betrieb, Überwachung und Instandhaltung des Kanal- und Druckentwässerungsnetzes, KKA überwachen
- **Kundenbetreuung:** Anfragen beantworten, Bürgerversammlungen durchführen, Betreuung der Hauspumpstationen

Die Aufgabenschwerpunkte wurden in Teilschritte zerlegt und diese einer genauen Analyse hinsichtlich latenter Risiken unterzogen. Als Instrumente zur Risikoerfassung wurden Dokumentenchecks - etwa Betriebstagebücher, Dienst- und Betriebsanweisungen -, Überprüfung der betrieblichen Abläufe, Organisations- und Schadensanalysen, statistische Auswertungen, aber auch Mitarbeiterbefragungen, Vor-Ort-Interviews, Begehung oder Besichtigung der Arbeitsbereiche eingesetzt. Alle Einzelrisiken werden wertfrei aufgelistet. Für den ABB Hille wurden rund 120 potenzielle Risiken identifiziert.

BEWERTUNG DER EINZELRISIKEN

Bei der Risikoanalyse werden die identifizierten Einzelrisiken einer qualitativen und quantitativen Beurteilung unterzogen. Ziel der Risikoprognose ist es, die identifizierten Risiken zu beurteilen, die Risikoinformationen zu bündeln und eine objektive Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Die Höhe der Risiken ergibt sich im Wesentlichen aus der Ermittlung der Schadenhöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos. Die Schadenhöhe wurde anhand festgelegter Kriterien beurteilt (siehe Tabellen unten).

Wichtig für die richtige Beurteilung ist die Berücksichtigung der Rahmenbedingungen - insbesondere der vorhandenen Vorbeugungsmaßnahmen wie beispielsweise die Erstbefahrung des Kanalnetzes gemäß Selbstüberwachungsverordnung

Finanzielle Auswirkungen	Zeitliche Dimension des Schadens	Menschliche Schäden	Umweltauswirkungen	Qualitätsauswirkungen	Auswirkung auf das Image	Wertzahl
300.000 €	> 25 Jahre	Todesfall, bleibender Schaden	sehr hoch	sehr hoch	hochgradig	4
100.000 €	< 25 Jahre	Arbeitsausfall > 10 d	hoch	hoch	beträchtlich	3
50.000 €	5 Jahre	Arbeitsausfall < 10 d	mittel	mittel	bedeutend	2
20.000 €	1 Jahr	nein	gering	gering	vernachlässigbar	1

Die Höhe der Risiken ergibt sich im Wesentlichen aus der Ermittlung der Schadenhöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos, wobei die Schadenhöhe anhand festgelegter Kriterien beurteilt wird

Kanal (SüwVKan), Versicherungen, persönliche Schutzausrüstung und vieles mehr.

Um den Aufwand für Steuerungsmaßnahmen wirtschaftlich zu gestalten, wurde eine so genannte Wesentlichkeitsgrenze definiert. Für Risiken, welche diese überschreiten, sind Vorbeugungsmaßnahmen aufzustellen. Im Ergebnis wurden für den ABB Hille 20 wesentliche Risiken erkannt.

KENNZAHLEN ZUR ÜBERWACHUNG

Für eine Risikoidentifikation ist eine genaue Definition und Abgrenzung dessen notwendig, was der Eigenbetrieb unter Risiken versteht. Dabei sind neben den finanziellen vor allem die technischen und rechtlichen Entwicklungen sowie die personellen und organisatorischen Risiken zu berücksichtigen.

Um Risiken rechtzeitig zu erfassen, sind das Berichtswesen und die interne Statistik um die Bereitstellung, Erfassung, Bewertung und Beobachtung von Risikokennzahlen zu erweitern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kennzahlen eine frühzeitige Erkennung eintretender Schäden (Risiken) ermöglicht. Dazu werden aus vorangegangenen Schadensereignissen Indikatoren abgeleitet, welche das Eintreten der Schäden andeuten. Dabei wird - wenn möglich - auf Kennzahlen verwiesen, welche im Rahmen der täglichen Arbeit sowieso erfasst werden müssen.

Die Risikovorbeugungsmaßnahmen werden grundsätzlich in ursachenbezogene

Eintrittswahrscheinlichkeit	Erwartung	Eintrittswahrscheinlichkeit
Häufig	einmal im 1/2 Jahr	4
Möglich	einmal in 1 Jahr	3
Selten	einmal in 5 Jahren	2
unwahrscheinlich	einmal in 10 Jahren	1

ne Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und wirkungsbezogenen Maßnahmen zur Schadensreduzierung unterteilt. Dabei werden vier Strategien unterschieden: Risiken vermeiden, vermindern, überwälzen auf Dritte und akzeptieren oder tragen.

SOFORTMASSNAHMEN BIS ENDE 2006

Alle Risiken werden unter kontinuierliche Überwachung gestellt und in das vorhandene Berichtswesen integriert. Im ABB Hille wurden für die fünf höchsten Risiken Sofortmaßnahmen samt Umsetzungstermin und Finanzbudget vereinbart. Diese sind bis zur nächsten Risikoüberprüfung Ende 2006 abzuarbeiten. Dann werden alle bisherigen Risiken erneut bewertet und die Aufgabengebiete des ABB Hille hinsichtlich neuer Aufgabenbereiche überprüft.

Risikomanagement kann somit als nützliches Instrument zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung dienen und bedeutet nicht zwangsläufig Mehr- oder Doppelarbeit. Sowohl die strukturierte Analyse und Berücksichtigung vorhandener Vorbeugungsmaßnahmen als auch die Nutzung vorhandener Daten reduzieren den Aufwand.

Durch Priorisierung der Risiken kann man die verfügbare Arbeitskraft auf die Reduzierung wesentlicher Risiken konzentrieren

FAZIT

Der ABB Hille hat durch Vorbeugungsmaßnahmen bereits in der Vergangenheit Risikovorsonge betrieben. Allerdings wurden die Risiken im Rahmen des Projektes erstmals strukturiert erfasst und hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadenshöhe bewertet. Auf der Basis von Kennzahlen können die Risiken künftig objektiv bewertet und prognostiziert werden. Mit dem Risikomanagement steht ein Instrument zur wirtschaftlichen, rechtskonformen und dem Stand der Technik entsprechenden Betriebsführung zur Verfügung. Durch Risikomanagement kann latenten Schäden vorgebeugt werden, um eine wirtschaftliche Abwasserentsorgung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

ren und somit die Effizienz im Umgang mit Risiken steigern. Gleichzeitig zeigte sich, dass die monetären Risiken im Allgemeinen überschätzt und die nicht monetären - sprich: die technischen, juristischen Risiken sowie die Risiken für das Image - unterschätzt werden.

Dichtheitsprüfung spürt Schäden auf



Foto: KUA NRW

Eine Dichtheitsprüfung privater Abwasserrohre soll Lecks im Kanalsystem aufspüren und dadurch die Abwasserbeseitigung insgesamt verbessern

Auch wenn Hauseigentümer sicherstellen müssen, dass die Abwasserleitungen auf dem eigenen Grundstück dicht sind, kann die Kommune per Information oder Satzung eine Sanierung voranbringen

Zunehmend wird die Dichtheitsprüfung gemäß § 45 der Landesbauordnung (BauO NRW) auch für den Abwasserbereich interessant. Denn die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden geraten oft in Schwierigkeiten, wenn sie in Gebieten mit Fremdwasserschwerpunkten nur das öffentliche Netz sanieren, über die Grundstücksentwässerungsanlagen aber weiterhin soviel „sauberes“ Grund-, Drainage- und Quellwasser zugeführt wird, dass die Behebung der Schäden im öffentlichen Bereich sich nur am Rande bemerkbar macht.

Die Wasserbehörden fordern weiterhin eine Lösung des Problems. Mit der von § 45 BauO NRW eröffneten Möglichkeit, die Dichtheitsprüfung von den Grundstücks-

eigentümern einzufordern, können Gemeinden bei drängender Fremdwasserproblematik die Initiative ergreifen und den Grundstückseigentümer „mit ins Boot holen“.

Nach § 45 Abs. 3 BauO NRW besteht für den Grundstücks-

eigentümer die Auflage, dass Abwasserleitungen auf dem eigenen Grundstück dicht sein müssen. Dies muss der Eigentümer durch eine geeignete Prüfung nachweisen, sich eine Prüfbescheinigung ausstellen lassen und diese aufbewahren. Solche Dichtheitsprüfungen sind im Abstand von höchstens 20 Jahren zu wiederholen (§ 45 Abs. 4 Satz 3 BauO NRW).

EIGENTÜMER VERANTWORTLICH

Verantwortlich für die Dichtheit der privaten Abwasserleitungen und deren Überprüfung durch Sachkundige sind die Eigentümer. Sie müssen eine entsprechende Bescheinigung auf Verlangen der

DIE AUTORIN

Claudia Koll-Sarfeld ist Rechtsanwältin bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW

Gemeinde oder der Bauaufsichtsbehörde vorlegen. Nur wenn im Einzelfall begründeter Verdacht besteht, dass eine Abwasserleitung nicht dicht ist, kann die Bauaufsichtsbehörde sofort - ohne weitere Fristen abzuwarten - eingreifen und eine Sanierungsverfügung erlassen.

Die Regelungen des § 45 BauO NRW beziehen sich nur auf das Grundstück des jeweiligen Eigentümers mit allen vorhandenen Abwasserleitungen. Sie umfassen neben den Abwasserleitungen im eigentlichen Sinn auch Schächte und andere Abwasseranlagen. Denn es gibt keinen Sinn, diese Anlagen aus den baurechtlichen Anforderungen herauszunehmen, da sich auch dort undichte Stellen oder sonstige bauliche Mängel herausstellen können.

Führt eine gemeinsame private Abwassersammelleitung über fremde Grundstücke zum öffentlichen Kanal, kann die Gemeinde Ordnungsverfügungen nicht auf das Baurecht stützen. Hierzu hat das Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg (Urteil vom 25. Oktober 2005 - Az. 4 K 4068/04) entschieden, dass Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung ist, dass die betroffenen Kanäle Abwasserleitungen im Sinne des § 45 BauO NRW seien.

Eine auf die Bauordnung gestützte Sanierungsverfügung kann sich daher immer nur auf das Grundstück des jeweiligen Eigentümers beziehen. Nach der Entscheidung des VG Arnsberg ist davon auszugehen, dass auch bei Zuleitungen vom Grundstück zur öffentlichen Abwasseranlage (Anschlusskanäle) baurechtliche Pflichten des anliegenden Grundstückseigentümers nicht angenommen werden können.

FRISTEN FÜR DICHTHEITSPRÜFUNG

Bei den Fristen für die Dichtheitsprüfung ist einiges zu beachten. Zunächst gibt es private Abwasserleitungen, für die keine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu gehören Abwasserleitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen sowie Abwasserleitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass aus den Leitungen austretendes Abwasser vom Schutzrohr aufgefangen und erkannt wird (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW). Ansonsten sind Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen durchzuführen nach folgenden Regeln:

- **sofort** nach der Errichtung der Abwasserleitung (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW) oder bei baulichen Veränderungen an bestehenden Abwasserleitungen (§ 45 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW),
- bis zum **31.12.2005** bei Abwasserleitungen in einem Wasserschutzgebiet, die zur Ableitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1.1.1990 errichtet wurden oder zur Ableitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1.1.1965 errichtet wurden (§ 45 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW)
- bis zum **31.12.2015** bei allen anderen bestehenden Abwasserleitungen (§ 45 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW)

Um kürzere Fristen zu erreichen, kann die Gemeinde eine Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen erlassen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient (§ 45 Abs. 6 Satz 1 BauO NRW). Es genügt, wenn der Gemeinde beispielsweise bei der Inspektion eines

öffentlichen Kanals mit Video-Kamera Anhaltspunkte für konkrete Schäden an den Anschlusskanälen oder den Grund- und Hausanschlussleitungen vorliegen und dadurch Gefahr für Boden und Grundwasser zu befürchten ist (vgl. Heintz: in Gädtke/Böckenförde/Temme/Heintz, BauO NRW, Kommentar, § 45 Rz. 44; Becker/Bork Abwasser-Report 4/00, S. 11 ff.; Queitsch Abwasser-Report 4/01, S. 19 ff.).

Soweit die Gemeinde eine solche Satzung über die Verkürzung der Fristen zu Dichtheitsprüfung nach § 45 Abs. 6 Satz 1 BauO NRW erlässt, ist darauf zu achten, dass diese eindeutig ist. Jeder Grundstückseigentümer muss erkennen können, ob sein Grundstück in dem Gebiet liegt, für welches die Fristen zur Dichtheitsprüfung verkürzt worden sind.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass sich bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 45 Abs. 5 BauO NRW eine Pflicht zur Dichtheitsprüfung nicht nur nach den dort geregelten Fristen, sondern auch dann ergibt, wenn die Abwasserleitung geändert wird. Darunter ist beispiels-

PFT-BELASTUNG AUS KLÄRSCHLAMM

Im Trinkwasser, das aus der Ruhr gewonnen wird, finden sich Spuren der Industrie-Chemikalie PFT (perfluorierte Tenside). Diese Nachricht schreckte Mitte Juni 2006 Bürger und Verwaltungen in Südwestfalen auf. Vor allem in den Orten rund um Arnsberg lag die PFT-Konzentration mit bis zu 560 Nanogramm deutlich über dem EU-Grenzwert von 500 Nanogramm. Damit war das Wasser als Getränk und zur Nahrungszubereitung nicht mehr geeignet. Das Wasserwerk Möhnebogen gab daraufhin mehrere Wochen lang kostenlos Wasser an Schwangere und Familien mit Säuglingen oder Kleinkindern ab.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Schadstoff-Belastung begann die Suche nach den Ursachen. Rasch fand man heraus, dass PFT-haltiger Dünger auf mehreren Äckern aufgebracht und von dort abgeschwemmt oder ins Grundwasser gelangt war. Bald darauf wies man hohe PFT-Konzentration auch in Forellen und in Weidegras nach. Über den belasteten Dünger wurde bekannt, dass diesen ein Borchener Unternehmen durch Vermischen mehrerer Sorten Bioabfall hergestellt hatte.

Die Diskussion über Schadstoffe im Trinkwasser und in der Ruhr griff bald auf den Bereich „Abwasser“ über. Denn die Ruhr wird in trockenen Monaten zu mehr als einem Viertel aus geklärtem Abwasser gespeist, wobei der Jahresdurchschnitt laut Ruhrverband bei zehn Prozent liegt.

Ende August 2006 wurde die enge Verbindung von Trinkwasser und Abwasser durch eine weitere Information untermauert. Die PFT-Belastung in dem Borchener Dünger rührte aller Wahrscheinlichkeit nach von Klärschlamm her, der in Belgien bei der Klärung von Abwasser der Lebensmittelindustrie übrig geblieben war.

Den Wasserwerken an der Ruhr sind mittlerweile durch den Einsatz zusätzlicher Aktivkohlefilter erhebliche Mehrkosten entstanden, bei den Stadtwerken Arnsberg beispielsweise rund 300.000 Euro. Ob diese über Preiserhöhungen weitergegeben oder per Schadenersatzklage vom Verursacher eingetrieben werden, steht noch nicht fest.

Anfang September äußerte das NRW-Umweltministerium die Vermutung, bei der Beimengung PFT-haltigen Materials zu dem Borchener Dünger könnte es sich um „illegalen Schadstoffeintrag“ handeln. Experten wiesen zudem auf eine Lücke in der Bioabfallverordnung des Bundes von 1998. Danach zähle auch Klärschlamm aus der Nahrungsmittelindustrie zum Bioabfall. Wenn solcher Klärschlamm über viele Zwischenhändler vermarktet werde, sei am Ende kaum noch festzustellen, ob er als Dünger unbedenklich sei oder Schadstoffe enthalte. NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg setzt sich daher für eine Änderung der Bioabfallverordnung ein. (mle)

weise die Erweiterung des Grundleitungsnetzes sowie der Austausch von Rohren oder Dichtungen der Grundleitungen zu verstehen. Im Falle einer Änderung erstreckt sich die Prüfpflicht nicht nur auf den Bereich der Änderung, sondern auf alle damit in Verbindung stehenden Grundleitungen.

SACHKUNDIGE ZU BESTIMMEN

Die Dichtheitsprüfung ist nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW vom Grundstückseigentümer mit Hilfe eines Sachkundigen durchzuführen. Dabei kann die Gemeinde nach § 45 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW durch Satzung bestimmen, dass Dichtheitsprüfungen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden dürfen.

Eine solche Regelung erscheint sinnvoll, um durch gleiche Voraussetzungen und ein einheitliches Vorgehen der Sachkundigen vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Zu den Sachkundigen können Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Abwasser sowie Handwerker gehören, die mehr als fünf Jahre Erfahrung auf diesem Gebiet gesammelt haben.

Ein Zulassungskriterium kann sein, dass Unternehmen ihre Fähigkeiten in einer praktischen Prüfung vorführen oder belegen, dass sie entsprechende Prüfungen bereits erfolgreich durchgeführt haben. Sinn-

voll kann auch sein, den Unternehmen das Vorhalten eigener Prüfgeräte vorzugeben. Damit wird sichergestellt, dass die Unternehmen mit diesen Geräten vertraut sind und sie ständig zur Verfügung haben. Alle Bewerber, die die Voraussetzungen der Gemeinde erfüllen, sind dann als Sachkundige zuzulassen. Eine Beschränkung etwa auf ortsansässige Unternehmen wäre unzulässig.

AUFLAGEN FÜR PRÜFVERFAHREN

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen. Bei Wasserschutzgebieten kann es sinnvoll sein, das Prüfverfahren nur mit Wasserdruk oder Luftüberdruck durchzuführen, weil nach technischen Erkenntnissen eine Inspektion mit Video-Kamera nicht ausreicht, um die Dichtheit zweifelsfrei festzustellen.

So ist aus der Praxis bekannt, dass hierbei nicht erkannt wird, ob zusammengefügte Kunststoffrohre mit den erforderlichen Dichtungsringen versehen sind. Allerdings liegt die Entscheidung bei dem Sachkundigen. Dieser muss beurteilen, ob beispielsweise eine Video-Untersuchung als ausreichend angesehen werden kann oder ob eine Druckprüfung durchgeführt werden muss.

Die Bauaufsichtsbehörden sind für die Überwachung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften und damit auch für die Vorlage der Dichtheitsprüfbescheinigung-

gen zuständig. Nur sie können entsprechende Zwangsmaßnahmen zur Vorlage der Bescheinigung und Sanierungsverfügungen anordnen.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT HILFREICH

Viele Städte und Gemeinden informieren mittlerweile die Grundstückseigentümer über ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich der Abwasseranlage auf dem eigenen Grundstück. Entweder wird die Broschüre des NRW-Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Hausanschluss dicht?“ ausgegeben oder es wird eine eigene Informationsschrift zu diesem Thema entwickelt.

Im Sinne einer ganzheitlichen Sanierung, welche die vom Wasserrecht geforderten Werte erbringt, ist es sinnvoll, die Bürger frühzeitig über die geplanten Maßnahmen zu informieren und sie bei einer übergreifenden Sanierung der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen mit einzubeziehen. Dies kann auch zu Einsparungen führen, wenn sich beispielsweise mehrere Grundstückseigentümer zusammenschließen, um Untersuchungen auf ihren Grundstücken gemeinsam durchführen zu lassen.

Derzeit wird die Überleitung der baurechtlichen Vorschrift zur Dichtheitsprüfung in das NRW-Landeswassergesetz erwogen. Denn fachtechnisch besteht ein enger Bezug zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. ●

DATENBANK FÜR FAMILIEN IM INTERNET



Ob Schwangerschaftsberatung, Kinderbetreuung, Eltern-Kind-Treff oder Jugendclubs: Die Angebote für Familien in der Stadt Gütersloh sind vielfältig und auf einen Blick kaum erfassbar. Orientierungshilfe gibt die Datenbank www.ben.guetersloh.de, die nun von Bürgermeisterin **Maria Unger** (Foto v.l.), **Heinz Haddenhorst** und **Peter Rhode** vom Fachbereich Jugend, **Elisabeth Heinrich**, Projektkoordinatorin von BEN mit Sitz in Berlin sowie **Gundel Hessemer** vom Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. vorgestellt wurde. Die Datenbank bündelt alle Informationen und Angebote in der Stadt. Komfortable Abfragemög-

lichkeiten erleichtern Eltern und Kindern gleichermaßen die Suche nach geeigneten Angeboten. Die Datenbank entstand in Zusammenarbeit zwischen Stadt und dem Bundesweiten Eltern Netz (BEN).

FAZIT

TRINKWASSER FAST EINWANDFREI

Das Trinkwasser in Deutschland ist von guter bis sehr guter Qualität. Das geht aus dem Bericht über die Qualität des Trinkwassers hervor, den das Bundesgesundheitsministerium gemeinsam mit dem Umweltbundesamt erstmals für die Jahre 2002 bis 2004 vorgelegt hat. Danach sind in 99 Prozent der Fälle die gesetzlichen Anforderungen eingehalten worden. Lediglich bei wenigen Grenzwertüberschreitungen wurden Auffälligkeiten bei Pflanzenschutzmitteln und coliformen Bakterien beobachtet. Für den Bericht wurden alle Versorgungsanlagen in Deutschland überprüft, die täglich mehr als 1.000 Kubikmeter Trinkwasser abgeben oder mehr als 5.000 Personen beliefern. Nach der EG-Trinkwasserrichtlinie müssen die EU-Mitgliedstaaten alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität des Trinkwassers veröffentlichen.

„Wilder“ Wasserzufluss gestoppt

Fotos: KuA NRW



Um die Kanalisation von eindringendem Fremdwasser frei zu halten, saniert die Gemeinde Hellenthal das Kanalnetz in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bürgern und Bürgerinnen

Fremdwasser aus eindringendem Grundwasser oder Drainagewasser belastet das Abwassersystem und erschwert den Betrieb einer Kläranlage

Fremdwasser bereitet derzeit in vielen Kommunen Kopfschmerzen. Was ist Fremdwasser? Wie finde ich es? Welche Auswirkungen hat Fremdwasser? Wohin damit?

DIE AUTOREN

Paul-Joachim Schmülling ist tätig bei der Gemeinde Hellenthal, **Dr.-Ing. Ralf Togler** ist Projektleiter bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW

Das sind typische Fragen, mit denen sich die kommunalen Mitarbeiter und die beteiligten Ingenieurbüros vielfach auseinandersetzen müssen.

Fremdwasser ist ganz allgemein „sauberes“ Wasser, welches nicht in die Kanalisation gehört. Dabei handelt es sich vor allem um unerlaubte Dränageeinleitungen, Fehlschlüsse (Regenwasser- in Schmutzwasserkanäle) und eindringendes Grundwasser an undichten Stellen der Kanäle.

Da das Kanalisationssystem im öffentlichen und privaten Bereich eine Einheit bildet, ist allein die Sanierung der öffentlichen Kanalisation zur Beseitigung der Fremdwasserproblematik nicht zielführend. Bereits bei verschiedenen Projekten wurde festgestellt, dass nach Abdichtung der öffentlichen Kanäle das Grundwasser stieg und dann über undichte Hausanschlüsse doch wieder in die Kanalisation eindrang.

GANZHEITLICHE LÖSUNG

Fremdwasserprobleme lassen sich aus diesen Gründen nur ganzheitlich lösen. Dieser Ansatz wurde in der Gemeinde Hellenthal in der Eifel aufgegriffen und in einem Pilotprojekt umgesetzt, welches vom NRW-Ministerium für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz - unter Projektsteuerung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA) - gefördert wurde.

Die Fremdwasserproblematik im Hellenthaler Ortsteil Hollerath war seit vielen Jahren bekannt und führte sogar zu einem Sanierungsbescheid der Aufsichtsbehörden. Ziel des Projektes war es daher, den Zustand der Kanalisation ganzheitlich - also im privaten und öffentlichen Bereich - komplett aufzunehmen, um aus diesen Ergebnissen ein abgestimmtes Sanierungskonzept zur Beseitigung der Fremdwasserprobleme erstellen und den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation sicherstellen zu können. Weiterhin sollten durch diesen ganzheitlichen Ansatz von Untersuchung und Sanierung Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden, die bei einer getrennten Betrachtung von Privatgrundstücken und öffentlichem Kanal nicht hätten realisiert werden können.

Zunächst galt es, die betroffenen Grundstückseigentümer über die Problematik, das Projekt sowie das geplante Vorgehen zu informieren. Dazu wurde eine Broschüre erstellt, die zusammen mit einer Einladung zu einer Bürgerversammlung an alle Betroffenen versandt wurde. In der Bürgerversammlung wurden die Projektziele dann erläutert und mit den Bürgern ausgiebig diskutiert.

DICHTHEITSPRÜFUNG VORGEZOGEN

Parallel zu der umfangreichen Aufklärungskampagne wurde eine Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung für das Ortsgebiet Hollerath erlassen, nach der alle

Grundstückseigentümer die Dichtheit ihrer Leitungen bis Ende 2005 nachzuweisen hatten. Allerdings sollten die Grundstückseigentümer mit der Umsetzung der Maßnahme nicht allein gelassen werden.

Im Sinne einer bürgerfreundlichen Serviceleistung wurde den Betroffenen im Rahmen des Projekts angeboten, die Leitungen auf den privaten Grundstücken durch ein von der Gemeinde Hellenthal beauftragtes Unternehmen zusammen mit dem öffentlichen Kanal untersuchen zu lassen. Auswahl, Beaufsichtigung und Kontrolle der erbrachten Leistungen wurde so durch die Gemeinde - und im Rahmen der Projektsteuerung durch die KuA - durchgeführt. Die Untersuchungen im öffentlichen und privaten Bereich wurden in einer gemeinsamen Ausschreibung vergeben und vor Ort von einem externen Ingenieurbüro begleitet.

WEG ZUR ZUSAMMENARBEIT

Insgesamt beteiligten sich mehr als 90 Prozent der Grundstückseigentümer an dem Projekt. Dieser große Zuspruch kann sicherlich auch mit den zugesagten Fördermitteln von 50 Prozent der Untersuchungskosten erklärt werden. Wesentlich zum Erfolg beigetragen haben aber auch die intensive Beratung und Betreuung der Grundstückseigentümer während der gesamten Maßnahme durch das Ingenieurbüro und nicht zuletzt durch die Gemeinde. Diese hatte hierzu über einen befristeten Arbeitsvertrag zusätzliches Personal beschäftigt.

Während zu Beginn des Projektes ein teilweise erheblicher Widerstand gegenüber



Mehr als 90 Prozent der Grundstückseigentümer im Hellenthaler Ortsteil Hollerath beteiligten sich an dem Pilotprojekt zur Beseitigung von Fremdwasser

den Untersuchungen - insbesondere auf den privaten Grundstücken - festgestellt werden konnte, wurde im weiteren Projektverlauf eine zunehmend konstruktive Zusammenarbeit mit vielen Grundstückseigentümern erreicht. Insbesondere der Zustand des eigenen Entwässerungssystems überzeugte viele Grundstückseigentümer von der Notwendigkeit, eine Sanierung im Rahmen des Gesamtkonzeptes durchzuführen.

Eigentümer, die ihre Leitungen lieber in Eigenverantwortung untersuchen lassen wollten, wurden aufgefordert, die Dichtheit ihrer Leitungen bis Ende Februar 2006 entsprechend den Vorgaben der Satzung nachzuweisen. Nach Abschluss der Untersuchungen wurden die Ergebnisse im öffentlichen und privaten Bereich ausgewertet und ein abgestimmtes, ganzheitliches Sanierungskonzept aufgestellt. Dieses wurde in einer weiteren Bürgerversammlung den Grundstückseigentümern vorgestellt.

Jeder betroffene Eigentümer erhält nun im Schadensfall einen auf das ganzheitliche Konzept abgestimmten Sanierungsvorschlag für seine privaten Leitungen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Maßnahmen auf den privaten Grundstücken nicht losgelöst von Sanierungen im öffentlichen Raum durchgeführt werden. Insbesondere im Falle eines Systemwechsels vom Misch- zum Trennsystem, der während des Projekts in Erwägung gezogen, letztlich aber nicht umgesetzt wurde, sowie der Berücksichtigung einer Dränagewasserableitung können die Sanierungen auf den privaten Grundstücken so abgestimmt durchgeführt werden.

SEPARATE DRÄNAGELEITUNG

Eine Besonderheit bei der Erstellung des ganzheitlichen Konzeptes ist der vorgesehene Bau einer Dränagewasserleitung in einem Teilgebiet von Hollerath. Bei den Untersuchungen war festgestellt worden, dass bei etwa 20 Prozent der Grundstücke eine Dränage an die Entwässerungsleitungen angeschlossen ist. Dränagen sind aber eine Hauptquelle

für Fremdwasser und müssen daher bei der Sanierung beseitigt werden.

Der Zustand der öffentlichen Kanalisation in diesem Teilgebiet legte eine Erneuerung der Kanäle nahe. Daher entschloss man sich in dem ganzheitlichen Konzept dazu, bei der Neuverlegung der Kanäle in derselben Baugrube auch eine Dränagewasserleitung mit zu verlegen. An diese können die betroffenen Eigentümer künftig ihre Dränage anschließen und müssen nicht befürchten, dass durch einen Anstieg des Grundwassers bei gleichzeitigem Abklemmen der Dränagen ihre Keller unter Wasser stehen.

Hier zeigt sich auch der Vorteil der ganzheitlichen Herangehensweise. Hätte man - wie oftmals üblich - zunächst nur den öffentlichen Kanal saniert und hätte dann im Folgenden von den Grundstückseigentümern verlangt, ihre Dränagen abzuklemmen, hätte für die betroffenen Bürger keine

Möglichkeit bestanden, das Dränagewasser woanders abzuleiten. Die Grundstückseigentümer wären dann verpflichtet, ihre Keller abzudichten oder andere Möglichkeiten der Ableitung von Dränagewasser zu suchen.

PROBLEM KELLERABDICHTUNG

Das Abdichten der Keller ist bei Altbauten äußerst problematisch, und es hätte die Gefahr bestanden, das eindringende Wasser über die Kellerabläufe wieder im Kanal vorzufinden. Oder die Eigentümer hätten die Dränage mangels alternativer Ableitungsmöglichkeiten doch wieder an die Entwässerungsleitung angeschlossen.

Die Finanzierung dieser zusätzlichen Dränagewasserleitung gestaltet sich allerdings schwierig. Die Kosten für die Beseitigung der Fremdwässer kann nur unter bestimmten Voraussetzungen als Aufwand in die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren einbezogen werden. Für den Ortsteil Hellenthal-Hollerath besteht diese Möglichkeit nicht.

Nach Klärung der rechtlichen Möglichkeiten ist nun vorgesehen, eine eigene Gebühr einzurichten, um so diese Leitung von den Betroffenen finanzieren lassen zu können. Die Kosten lassen sich wegen der Mitverlegung bei der Erneuerung der öffentlichen Kanäle gering halten. Für die Umsetzung des Sanierungskonzeptes läuft derzeit die Vorbereitung. Es ist geplant, auch hierfür Hilfestellung für die betroffenen Grundstückseigentümer anzubieten. Die Umsetzung ist für die kommenden zwei Jahre geplant. ●

TROPENHELM UND GEBETBUCH

Die „Ferne im Blick“ hat eine aktuelle Wanderausstellung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL). Anhand **historischer Fotografien** (Foto) aus der Kolonialzeit nimmt die Sammlung die Phase deutscher Mission und kolonialer Landnahme in Afrika, Asien, Ozeanien und Südamerika ins Visier. In der Ausstellung, die neben 100 Fotos auch historische Kameras, persönliche Dokumente und einen Glasbildprojektor zeigt, nimmt der Betrachter die Perspektive der Fotografen ein. Die Bilder, die Kolonialbeamte, Reisende, Missionare, Lehrer und Kaufleute gemacht haben, lassen so die unterschiedliche Sicht auf eine fremde Welt erkennen. Die Wanderausstellung ist nacheinander in acht westfälischen Museen der Städte Werl, Bad Berleburg, Brakel, Billerbeck, Lemgo, Minden, Bergkamen und Datteln zu sehen.



Foto: Archiv- und Museumsstiftung Wuppertal

Abwasserreinigung in Privathand teurer

Fotos: LINEG Kamp-Lintfort



Städte und Gemeinden in NRW betreiben ihre Kläranlagen professionell unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz

Eine Privatisierung der Abwasser-Beseitigung in Nordrhein-Westfalen birgt erhebliche Risiken und würde die Leistung für die Bürgerinnen und Bürger weder verbessern noch preiswerter machen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung arbeitet derzeit an einer Novelle des Landeswassergesetzes. Ein zentraler Punkt

DER AUTOR

Stephan Keller ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW

ist dabei die Umsetzung von § 18 a Abs. 2a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes. Diese Vorschrift ermächtigt die Länder, die Über-

tragung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf private Dritte zu erlauben. Von dieser Ermächtigung haben bislang nur die Länder Sachsen und Baden-Württemberg Gebrauch gemacht. Diese haben aber bislang nur eine unvollständige rechtliche Regelung vorgenommen.

Beiden Ländern fehlt eine Rechtsverordnung, welche die Durchführung einer

Privatisierung erst möglich machen würde. Im Gegensatz dazu haben in den vergangenen Jahren die Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein explizit von einer Privatisierungsoption für die Abwasserbeseitigung Abstand genommen. Nordrhein-Westfalen will sich nun zum Vorreiter der Entwicklung machen und eine vollzugsfähige Umsetzungsregelung vorlegen. Diese soll es den Kommunen ermöglichen, künftig zentrale Bereiche der Abwasserbeseitigung zu privatisieren.

Das NRW-Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) hat dazu eine gesetzliche Regelung sowie eine darauf basierende Rechtsverordnung vorgelegt und diese noch vor der Gesamtnovellierung des Landeswassergesetzes mit den betroffenen Verbänden sowie Experten diskutiert. Der Vorschlag sieht vor, dass eine Gemeinde künftig durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zentrale Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf private Dritte übertragen kann. Von der Übertragungsmöglichkeit ausgeschlossen ist die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und die Planungs-

verantwortung für die Erschließung neuer Baugebiete.

GEBÜHREHOHEIT DER KOMMUNE

Die gesetzliche Regelung verpflichtet die Kommunen, eine Aufgabenübertragung zeitlich zu befristen und unter Widerrufs-vorbehalt zu stellen. Die Gemeinde soll auch im Fall der Privatisierung weiterhin von den Bürgerinnen und Bürgern Gebühren für die Abwasserbeseitigung erheben. Es ist nicht vorgesehen, dass der private Aufgabenträger selbst bei Bürgerinnen und Bürgern Entgelte erhebt. In einer Rechtsverordnung werden weitere Vorgaben für die vertragliche Regelung zwischen der Kommune und dem privaten Aufgabenträger gemacht.

Die Einführung einer Privatisierungsoption für die Abwasserbeseitigung kann zu einem tief greifenden Strukturwandel bei dieser Aufgabe führen. Es stellt sich daher die Frage, welche Gründe für einen solchen Wandel sprechen können. Die Begründung zum MUNLV-Entwurf führt dazu aus, dass den Kommunen der Weg eröffnet werden soll, öffentliche Dienstleistungen optimiert und kostengünstiger anzubieten. Zentrale Argumente sind offenbar etwaige Verbesserungen in der Organisationsstruktur und vermutete Effizienzgewinne.

Insbesondere die Effizienzgewinne werden auch von der privaten Wirtschaft immer wieder ins Feld geführt. Teilweise wird suggeriert, man könne die Kosten für die Abwasserbeseitigung um 30 bis 40 Prozent senken, wenn man die Aufgabe für den privaten Sektor öffnete. Schließlich wird gelegentlich das Argument vorgetragen, dass die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor einem Sanierungsstau stünden, der mittel- und langfristig die kommunalen Haushalte überfordern könnte.

ARGUMENTE NICHT STICHHALTIG

Ein Abgleich mit den tatsächlichen Verhältnissen in der Abwasserbeseitigung führt rasch zu dem Ergebnis, dass diese Argumente nicht stichhaltig sind. So besteht bereits heute eine große Flexibilität hinsichtlich der Organisation der Abwasserbeseitigung. Den kommunalen Abwasserbetrieben steht eine breite Palette von Rechts- und Organisationsformen zur Verfügung, mit denen auf unterschiedlichste Anforderungen reagiert werden kann. Mit der An-



Modernste Technik und ständige Kontrollen garantieren ein hohes Niveau der Abwasserreinigung

stalt des öffentlichen Rechts ist in den zurückliegenden Jahren eine Organisationsform hinzugekommen, die sich zunehmend als flexibel und leistungsfähig erweist.

Darüber hinaus bestehen bereits heute umfassende Möglichkeiten, private Unternehmen im Wege der funktionalen Privatisierung in die Aufgabenerledigung einzuschalten. So kann das operative Geschäft - respektive Teile davon - zur Durchführung auf Privatunternehmen übertragen werden. Die Kommune behält allerdings ihre Eigenschaft als Aufgabenträger und bleibt damit in der Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgabe. Betreiber- und Betriebsführungsmodelle werden bereits heute in Kommunen praktiziert. Es ist nicht erkennbar, welchen Mehrwert die jetzt vorgeschlagene Privatisierungsoption noch haben könnte.

Die vielfach ins Feld geführten Effizienzgewinne bei privater Aufgabenerledigung sind bei näherem Hinsehen äußerst fraglich. Dazu lohnt sich ein Blick auf die Kostenstruktur kommunaler Abwasserbetriebe. Gut 70 bis 80 Prozent sind Fixkosten, die durch die Errichtung, Unterhaltung und Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen entstehen. Hinzu kommt ein Personalkostenanteil von rund 14 Prozent, der auch nicht ohne weiteres variieren kann. Somit besteht nur ein Restanteil von 10 bis 20 Prozent der Kosten der Abwasserbeseitigung,

der durch Organisationsveränderung und Managementmaßnahmen beeinflusst werden kann. Angesichts dieser Kostenstruktur erscheint die Behauptung, man könne 30 bis 40 Prozent der Kosten reduzieren, schlicht unseriös.

STEUERPFLICHT FÜR ABWASSERBETRIEBE

So zweifelhaft die Argumente für eine Privatisierungsmöglichkeit sind, so überzeugend sind die Argumente gegen eine solche Option. Es wird kaum mehr bestritten, dass die erstmalige vollzugsfähige Umsetzung von § 18 a Abs. 2 a Wasserhaushaltsgesetz durch ein einzelnes Land dazu führen wird, dass die kommunalen Abwasserbetriebe steuerpflichtig werden. Bislang können sich die Abwasserbetriebe darauf berufen, dass die öffentliche Hand sich nicht selbst besteuert. Diese Steuerfreiheit ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes daran geknüpft, dass der jeweilige Betrieb eine Aufgabe wahrnimmt, die der öffentlichen Hand Eigentümlich vorbehalten ist. In dem Moment, in dem der Gesetzgeber diese Aufgabe in den Wettbewerb stellt, würde diese Voraussetzung entfallen.

Damit würde die Tätigkeit der Besteuerung nach Umsatz und Ertrag sowie der Gewerbesteuer unterliegen. Es gibt verschiedene Schätzungen, wie sich diese Steuerpflicht auf die Abwassergebühren auswirken würde. Der Modernisierungsbericht der Bundesregierung für die deutsche Wasserwirtschaft geht von einem Gebührensprung von 12,25 Prozent aus. Andere Schätzungen wie etwa die des Bayerischen Kommunalen Prüfverbandes oder der DWA gehen von Steigerungen zwischen 16 und 20 Prozent aus. Sämtliche dieser Schätzungen legen einen Umsatzsteuersatz von 16 Prozent zugrunde. Mit der geplanten Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 Prozent müssen diese Schätzungen nach oben korrigiert werden.

Die Effizienzgewinne sind auch deshalb fraglich, weil sich die deutsche Abwasserwirtschaft im europäischen Vergleich als ausgesprochen effizient erweist. Sie braucht sich insbesondere im Vergleich mit Ländern, in denen der „Abwassermarkt“ für Private geöffnet ist, nicht verstecken. Abwasser wird in Deutschland im Gegensatz zu vielen EU-Staaten fast flächendeckend mit dem höchsten EU-Reinigungsstandard behandelt. Bei den Abwassergebühren herrscht seit rund zehn Jahren Preisstabilität.

Die Steigerungsraten sind nahezu identisch mit der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten.

GROSSE INVESTITIONEN

Die Abwasserentsorgungs-Unternehmen in Deutschland und in NRW tätigen Jahr für Jahr große Investitionen in die Kanalnetze und Abwasseranlagen. Nach einer Umfrage der OECD liegt Deutschland bei den Investitionen in die Abwasserentsorgung auf einem Spitzenplatz. Im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt liegt die Investitionsrate im Abwasserbereich deutlich höher als beispielsweise in England oder Frankreich, wo die Abwasserwirtschaft überwiegend in privater Hand liegt. Auch bei der jährlichen Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit den Kosten der Abwasserbeseitigung steht Deutschland im europäischen Vergleich gut da.

Ein Sanierungsstau, der die öffentlichen Haushalte überfordern könnte, ist ebenfalls kein Argument für eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung. Denn einen solchen Sanierungsstau gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht. Die NRW-Kommunen waren aufgrund der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) in den vergangenen Jahren verpflichtet, ihre Kanalnetze zu überprüfen und in Schadensklassen einzuteilen. Darüber hinaus waren die gravierendsten Schäden zu beseitigen. Der kurz-, mittel- und langfristige Sanierungsauf-

ZUR SACHE

KLÄRAUFTRAG ERFÜLLT

Die Leistung der nordrhein-westfälischen Kläranlagen lag auch 2005 auf hohem Niveau. Dies geht aus dem Leistungsvergleich kommunaler Kläranlagen hervor, den die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) vor kurzem veröffentlicht hat. In NRW beteiligten sich 565 Kläranlagen, die 84 Prozent der landesweiten Reinigungskapazität repräsentieren, an der Umfrage. Bei diesen konnten durchschnittlich 93 Prozent der Sauerstoff zehrenden Substanzen abgebaut werden. Phosphor wurde zu 89 Prozent und Stickstoff zu 84 Prozent eliminiert. Dies entsprach weitgehend dem Durchschnitt für Gesamtdeutschland. Rund 23 Prozent der Kapazität zur Abwasserreinigung ist in Nordrhein-Westfalen installiert. Bundesweit gehen Experten von einer Reinigungsleistung von 149 Millionen Einwohnerwerten (EW) aus.

wand des öffentlichen Kanalnetzes ist daher bekannt und in der Investitionsplanung der kommunalen Abwasserbetriebe berücksichtigt.

Diese Sanierungsmaßnahmen belasten zudem nicht den kommunalen Haushalt, sondern werden kostendeckend über die Gebührenhaushalte finanziert. Erforderliche Sanierungsmaßnahmen würden im Übrigen auch dann anfallen, wenn private Unternehmen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übernehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum die daraus möglicherweise entstehende Belastung für die Bürgerinnen und Bürger geringer ausfallen sollte als bei kommunaler Aufgabenwahrnehmung.

REGIONALE WIRTSCHAFT PROFITIERT

Gerade aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft dürften mit einer Privatisierung der Abwasserbeseitigung auch erhebliche Nachteile verbunden sein. Die kommunalen Abwasserbetriebe vergeben derzeit ungefähr drei Viertel ihrer Arbeiten an private Unternehmen. Diese Aufträge, die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Organisationsstruktur im Wettbewerb unter strikter Beachtung des Vergaberechtes vergeben werden, kommen in der Regel der örtlichen oder regionalen mittelständischen Wirtschaft zugute. Ob dies weiterhin der Fall sein wird, wenn die Abwasserbeseitigung von wenigen großen Unternehmen vorgenommen wird, ist mehr als zweifelhaft.

Ein letztes Argument ist die Frage der Entsorgungssicherheit im Abwasserbereich. Eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung setzt voraus, dass Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass das private Unternehmen seine Aufgabe nur schlecht oder gar nicht erfüllen kann. Sowohl das Risiko der Schlechterfüllung als auch das Insolvenzrisiko des privaten Aufgabenträgers muss abgesichert werden.

Deshalb sieht der Vorschlag des MUNLV auch eine Auffangverantwortung der Kommunen vor. Die öffentliche Hand würde gewissermaßen zum Ausfallbürgen für den Fall des Scheiterns des privaten Engagements. Letztlich würde also der Privatwirtschaft ein Geschäftsfeld eröffnet und der Kommune die Aufgabe übertragen, im Falle des Scheiterns privatwirtschaftlicher Experimente wieder einzuspringen. Die damit verbundenen Risiken und Kosten trügen letztlich wieder die Gebühren zahlenden Bürgerinnen und Bürger.

Ombudsman für Bäche und Flüsse



Foto: KuA NRW

Der Lahrbach in der Stadt Menden hat mehrere Einleitungsstellen aus Regenüberläufen, die regelmäßig kontrolliert werden müssen

Bei der Stadtentwässerung Menden wurde die gesetzliche Aufgabe eines Gewässerschutzbeauftragten erfolgreich auf die Kommunal- und Abwasserberatung NRW übertragen

Ein Gewässerschutzbeauftragter (GSB) ist durch eine Kommune zu bestellen, wenn diese als Abwasserbeseitigungspflichtige an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten darf. Es ist Ziel des Gesetzgebers im Sinne des Gewässerschutzes, einen innerbetrieblichen Garanten für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Gewässerschutzes zu haben.

Zum Gewässerschutz zählen Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers (Flussläufe, Seen, Bäche, Teiche usw.) und des Grundwassers. Insbesondere nachhaltige Einwirkung oder Verschmutzung wie auch übermäßige Wasserentnahme oder Gewässererwärmung sind zu beachten. Gesetzliche Grundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sowie die Landeswassergesetze.

Der Gewässerschutzbeauftragte ist der kommunale Betriebsbeauftragte für das gesamte städtische Entwässerungssystem. Als Beauftragter hat er jedoch keine Weisungsbefugnis und ist kein verlängerter Arm der Behörde. Er berät und überwacht den kommunalen Betreiber der Entwässerungsanlagen. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes zu überwachen und auf geeignete Abwasserbehandlungsverfahren - einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der dabei entstehenden Reststoffe - hinzuweisen.

DIE AUTOREN

Dipl.-Ing. Carsten M. Klatt ist Planer beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Menden, **Dr. Susanne Sindern** ist Mitarbeiterin bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW und Gewässerschutzbeauftragte in Menden

MELDUNG VON MÄNGELN

Der Gewässerschutzbeauftragte meldet festgestellte Mängel und unterbereitet Ver-

besserungsvorschläge. Er hat jedoch nicht selbst als Beauftragter für die Beseitigung oder Umsetzung zu sorgen. Er erstellt jährlich einen Bericht über getroffene Maßnahmen und weist auf weiteren Handlungsbedarf zum Schutz der Gewässer hin.

Für die Auswahl des Gewässerschutzbeauftragten sind die Anforderungen an die Qualifikation - sprich: Fachkunde und Zuverlässigkeit - zu beachten. Der Beauftragte muss aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben geeignet sein. Dabei kommt es auf die Ausbildung, aber auch auf aktuelles Wissen an, so dass sich daraus eine ständige Fortbildungspflicht ergibt. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und der Aufgabenbereich muss eindeutig beschrieben werden. Der Gewässerschutzbeauftragte muss der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Der Gewässerschutzbeauftragte handelt hinsichtlich seiner gesetzlichen Aufgaben eigenverantwortlich. Für die weisungsunabhängige Aufgabenerledigung sollte er als selbstständige Stabsstelle innerhalb der Stadtentwässerung angesiedelt sein. Der Forderung des Wasserhaushaltsgesetzes nach Unabhängigkeit des GSB ist für kleine Kommunen mit eigenen Mitarbeitern schwer nachzukommen. Oft ist der Gewässerschutzbeauftragte in die Linienorganisation eingebunden und Wissenskonflikte sind unvermeidbar, wenn gewässerrelevante Entscheidungen getroffen werden müssen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Pflichtaufgaben des Gewässerschutzbeauftragten extern zu vergeben. Dies kann

insbesondere kleinen und mittleren Abwasserbetrieben eine wertvolle Hilfestellung beim ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Anlagen oder bei der Betriebsorganisation sein. Gerade wenn es um die Personalauswahl geht, ist es für kleinere und mittlere Betriebe schwer, die Funktion des Gewässerschutzbeauftragten mit einer verantwortungsvollen Person zu besetzen, die notwendige Fachkunde sicherzustellen und gleichzeitig eine ausreichende Unabhängigkeit im Abwasserbereich zu garantieren.

STADTENTWÄSSERUNG MENDEN

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung (EBStE) Menden hat sich 2005 entschlossen, die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH zu beauftragen, den Gewässerschutzbeauftragten zu stellen. Gründe für eine externe Bestellung des GSB sind für den EBStE Menden:

- eine objektive und unabhängige Meinung zum Betrieb seiner Anlagen und zu gewässerrelevanten Entscheidungen einzuholen,
- auf das Fachwissen der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA) zurückzugreifen,
- innerbetriebliche Konflikte zu vermeiden,
- der Aufsichtsbehörde einen fachlich fundierten und professionellen Bericht nachzuweisen.

Zum Überwachungs- und Kontrollumfang des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Menden gehören folgende Anlagen:

- ca. 251 km Kanalnetz (Schmutzwasser ca. 10 km, Regenwasser ca. 14 km, Mischwassersystem ca. 227 km)
- 30 Regenüberläufe
- 1 Regenüberlaufbecken
- 7 Pumpwerke
- 10 Düker (alle Düker-Bauwerke dienen der Unterquerung von Fluss- oder Bachläufen)
- 116 Einleitungsstellen

Dabei werden die erforderlichen Kontrollen gemäß Selbstüberwa-

chungsverordnung Kanal (SüwV Kan) durch die Stadtentwässerung durchgeführt. Im Rahmen seiner Kontrollpflicht überprüft der Gewässerschutzbeauftragte die Durchführung und Dokumentation der Kontrollen. Laut Bestellung obliegt dem Gewässerschutzbeauftragten des EBStE Menden die

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen
- Stichpunktartige Kontrolle der Anlagen
- Dokumentation festgestellter Mängel und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung im Bereich Gewässerschutz
- Information/Schulung der Bediensteten des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Menden

Durch regelmäßigen Kontakt zwischen den Betriebsbereichen Planung, Bau und Betrieb und dem Gewässerschutzbeauftragten wird sichergestellt, dass er die notwendigen Informationen bekommt.

IST-ZUSTAND ERHOSEN

Zunächst erfolgte 2005 die Ermittlung des Ist-Zustandes durch Befragung der verantwortlichen Mitarbeiter des Eigenbetriebes Stadtentwässerung, Dokumentensichtung und Begehungen. Ziele der Überprüfung des Ist-Zustandes waren:

- Überprüfen von Forderungen aus Gesetzen und Vorschriften (z.B. interne Anweisungen, technische Regelwerke) einschließlich Erfüllungsgrad
- Einhaltung von Genehmigungen und Auflagen
- Regelungen zum Umgang mit Betriebsstörungen und Notfällen
- Ermittlung von Informationswegen und Zuständigkeiten
- Anwendung von Dienst- und Betriebsanweisungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen sowie die Nachweisführung

Es wurden systematisch die Auflagen aus Genehmigungen und Erlaubnissen erfasst und die Einhaltung aufgrund vorgefundener Unterlagen überprüft. Dazu erhält der Gewässerschutzbeauftragte Kopien sämtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse sowie zugehörigen Schriftwechsel mit den Behörden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung. Es wurde seitens des GSB auf die Einhaltung



◀ Einlauf mit Rückstau-Sicherung aus einem Regenüberlauf in den Mendener Lahrbach

von Fristen geachtet, die sich aus den Inhalten von Erlaubnissen ergeben.

Gemeinsam mit einem vom Abwasserbetrieb benannten Ansprechpartner wurden Bauwerke ausgewählt und Begehungen mit den vor Ort verantwortlichen Mitarbeitern des EBStE durchgeführt. Vom Gewässerschutzbeauftragten wurden die rechtlich-organisatorisch notwendigen Vorgehensweisen hinterfragt. Die vorhandenen Dienst- und Betriebsanweisungen, weitere anweisende Dokumente sowie die Nachweisdokumentation wurden gesichtet und mit den rechtlichen Forderungen aus der SüwV Kan sowie der Genehmigung oder den Erlaubnissen abgeglichen. Der GSB erhält Einsicht in die vom Abwasserbetrieb der Stadt Menden geführten Unterlagen und Auswertungen zum Betrieb der Anlagen.

Bei gewässerrelevanten Investitionsmaßnahmen wird der GSB frühzeitig informiert, damit er die Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse von Sichtungen, Begehungen und Befragungen wurden von GSB protokolliert und das ermittelte Verbesserungspotenzial wurde in einem Jahresbericht zusammengeführt. Ende 2005 wurde der Betriebsleitung des EBStE Menden der erste jährliche Gewässerschutzbericht gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §21b vorgelegt. Das Ergebnis ist ein Sachstandsbericht in dem Handlungsbedarf deutlich gemacht wird.

„Unsere Erwartungen bezüglich der Zusammenarbeit und des Ergebnisses haben sich voll erfüllt, auch im Hinblick auf die Kosten. Wir werden auch weiterhin die Kommunal- und Abwasserberatung NRW mit den Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten betrauen“, zieht EBStE-Betriebsleiter Hans-H. Maibaum Bilanz. Der Gewässerschutzbeauftragte stellt ein kommunales Instrumentarium zur Überwachung der gesetzlichen und behördlichen Einleitorderungen dar. Er fungiert durch seine Fachkompetenz als unabhängiger Berater der Betriebsleitung zum Schutz der Gewässer. ●

Anrainer zahlen für Bach- und Flusspflege



Foto: Bildatenbank NRW

Städte und Gemeinden in NRW - hier Telgte an der Ems - können die Kosten für Unterhaltung und Ausbau von Gewässern auf die Anrainer umlegen

Das NRW-Landeswassergesetz macht die Umlage von Kosten für die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern sowie für den Deichbau kompliziert und beschwört unnötige Prozessrisiken herauf

In den zurückliegenden Jahren ist in den Städten und Gemeinden immer häufiger die Frage gestellt worden, wie Kosten für Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau oder Deichbau zur Entlastung des allgemeinen Haushalts refinanziert werden können. Das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) bietet hierfür in der Tat Regelungen an. Diese sind aber in der Praxis kaum handhabbar, was zwangsläufig erhebliche Prozessrisiken mit sich bringt.

In dem am 11. Mai 2005 in Kraft getretenen, geänderten Landeswassergesetz NRW (GV NRW 2005, S. 463ff.) sind die Vorschriften zur Umlage von Kosten der Gewässerunterhaltung angeblich vereinfacht worden. Nach § 92 Abs. 1 Satz 9 LWG NRW (LT-

Drs. 13/6904) können nunmehr bebaute Grundstücke auf der Grundlage des Ortsrechts pauschal höher belastet werden als unbebaute Grundstücke, wenn nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der versiegelten und nicht versiegelten Flächen sowie der Unterschiede des Wasserabflusses den umlagefähigen Unterhaltungsaufwand übersteigt.

Mit dieser Neuregelung wird sichergestellt, dass unbebaute Grundstücke wie etwa Äcker, Wiesen, Weiden und Waldflächen weniger belastet werden als bebauete Grundstücke mit versiegelter Fläche. Zugleich ist aber nur auf den ersten Blick eine einfachere Handhabung gewährleistet, die darauf abstellt, ob ein Grundstück bebaut oder unbebaut ist. Gleichwohl bleibt es jeder Stadt oder Gemeinde unbenommen, von der vereinfachten Umlage nach § 92 Abs. 1 Satz 9 LWG NRW trotz eines unverhältnismäßig hohen Ver-

DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

KONTAKT Eigenbetrieb Stadtentwässerung Menden (Sauerland)
Carsten M. Klatt
Tel. 02373-903-216
Postfach 28 52
58688 Menden
Internet: www.stadt.menden.de

LEBENSRAUM KLÄRANLAGE

Kläranlagen sind zunehmend Refugium für viele Landtiere wie Schnecken, Insekten, Spinnen, Reptilien, Säugetiere und Vögel. Bei einer Untersuchung von elf Abwasseranlagen in Mittelhessen kamen Wissenschaftler zu dem Ergebnis, dass die verschiedenen Lebensräume der Abwasseranlagen eine geradezu magnetische Anziehungskraft auf - häufig sogar bedrohte - Tierarten hat. So stellten die Forscher insgesamt 32 Säugetierarten fest, darunter auch vier gefährdete Fledermausarten. Auch Vögel nutzen Abwasseranlagen als Rast- oder Brutplatz. Allein im Jahr 2002 zählten die Wissenschaftler 177 Vogelarten. Von 1985 bis 2002 waren es sogar 248 Vogelarten. Nicht mehr zählen konnten die Forscher dagegen die zahllosen Mengen von Süßwasserorganismen wie Krebstiere, Schnecken, Wasserkäfer, Wasserwanzen, Eintags- oder Köcherfliegen sowie Mücken.

waltungsaufwandes keinen Gebrauch zu machen.

ABWASSERGEBÜHR AUSSEN VOR

Ist der Verwaltungsaufwand für die erstmalige Einführung einer Umlagesatzung mit den grundsätzlichen Maßgaben in § 92 Abs. 1 Satz 1 Satz 6 bis 8 LWG NRW nicht unverhältnismäßig, so kann ohnehin von der Regelung in § 92 Abs. 1 Satz 9 LWG NRW kein Gebrauch gemacht werden. Es bleibt anzumerken, dass eine unmittelbare Abrechnung sämtlicher Kosten für die Gewässerunterhaltung über die Abwassergebühr nicht zulässig ist, weil § 92 LWG NRW eine spezielle Rechtsgrundlage zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten darstellt (vgl. Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 347 d, 361; Mitt. StGB NRW 2000, S. 221 und Mitt. StGB NRW 2001, S. 16f.).

Nach § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW können die Kosten der Gewässerunterhaltung auf die so genannten Erschwerer (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) und die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW) umgelegt werden. Zweck der Gewässerunterhaltung ist in erster Linie, einen ordnungsgemäßen Zustand für den Wasser-

abfluss oder an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit zu gewährleisten.

Nach dem OVG NRW (Urteil vom 15.9.1999 - Az.: 9 A 2736/96 -, ZfW 2002, S. 118ff., S. 121) ist die Umlage von Unterhaltungsaufwand gerechtfertigt durch die wasserwirtschaftliche Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke und die damit verbundenen Vorteile. Damit sind aber zugleich dem Allgemeinwohl dienende ökologische Unterhaltungsmaßnahmen, denen kein spezifischer Vorteil der potenziell Gebührenpflichtigen gegenübersteht, ausgeschlossen (vgl. Hoffmann, Gewässerschutzrecht NRW 2004, S. 442).

SONDERKOSTEN FÜR ERSCHWERER

Erschwerer sind nach § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Die Frage, wer als Erschwerer einzustufen ist, kann nur bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet beantwortet werden. Die Gemeinde muss für die Feststellung so genannter Erschwerer ermitteln, wo und durch wen ein erhöhter Kostenaufwand im Rahmen der Gewässerunterhaltung entsteht. Ist beispielsweise die Gewässerunterhaltung bei verrohrten Gewässerstrecken oder unter Brücken kostenaufwändiger als im offenen Gewässerverlauf, so sind die Grundstückseigentümer mit einem verrohrten Gewässer auf ihrem Grundstück oder der Straßenbaulastträger für seine Brückenbauwerke als Erschwerer anzusehen.

Unter einem Grundstück ist bei der Erhebung einer Gebühr nach § 92 LWG NRW grundsätzlich das Buchgrundstück zu verstehen, weil im Gebührenrecht grundsätzlich das Buchgrundstück der Veranlagungsgegenstand ist (OVG NRW, Urteil vom 31.8.1989 - Az.: 9 A 79/87 - NWVBl. 1990, S. 162f.). Gleichwohl kann es Ausnahmefälle geben, wo entsprechend der Rechtsprechung des OVG NRW aus Gründen der Gebührengerechtigkeit der so genannte wirtschaftliche Grundstücksbegriff anzuwenden ist (so zum Straßenreinigungsgebührenrecht: OVG NRW, Urteil vom 26.2.2003 - Az.: 9 A 2355/00 - NVwZ-RR 2004, S. 68ff. S. 70 für ein 8,6525 ha großes Buchgrundstück, wovon 7,7912 ha rein landwirtschaftlich zur Urproduktion genutzt wurde).

Bei der Festlegung des Anteils, der von den einzelnen Erschwerern zu zahlen ist, muss das Verursacherprinzip beachtet werden. Der als Erschwerer-Anteil ermittelte Teilbeitrag an den Gesamtkosten der Gewässerunterhaltung muss in der Umlagesatzung auf der Grundlage eines verursachergerechten Gebührenmaßstabes vorab auf die einzelnen Erschwerer verteilt werden. Bislang hat das OVG NRW mit Blick auf § 92 LWG NRW (Urteil vom 26.10.1988, ZfW 1990, S. 341, 344) die Anwendung des Flächenmaßstabs als Gebührenmaßstab nicht beanstandet.

MÖGLICHKEIT DES ZUFLUSSES

Der nach Abzug des Erschwerer-Anteils vom Gesamtaufwand verbleibende Restaufwand wird dann auf sämtliche Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers verteilt, wobei dieses nach oberirdischen Wasserscheiden festgelegt wird. Im Übrigen kommt es nicht darauf an, ob von einem bestimmten Grundstück auch Wasser seitlich tatsächlich zufließt. Das Gesetz stellt vielmehr auf die Lage der Grundstücke in dem Gebiet ab, aus dem Wasser zufließt. Das „Gebiet“ umfasst danach die Gesamtheit aller Grundflächen innerhalb des Bereichs, von dem aus ein Zufluss des Wassers zum Vorfluter noch erfolgt, also einen flächendeckenden, zusammenhängenden Teil der Erdoberfläche (vgl. auch Honert/Rüttger/Sanden, LWG NRW, Kommentar, 4. Auflage 1996, § 92 LWG NRW, S. 359).

Grundsätzlich sind hiernach mindestens drei Gebührensätze in der Satzung nach § 92 Abs. 1 Satz 9 LWG NRW festzuschreiben: Ein Gebührensatz für die Erschwerer sowie jeweils ein Gebührensatz für bebaute und unbebaute Grundstücke. Problematisch ist, wie die Kosten der Gewässerunterhaltung auf die bebauten und unbebauten Grundstücke zu verteilen sind. Grundsätzlich kann bei der prozentualen Verteilung an den so genannten Abflussbeiwert angeknüpft werden. Dieser beschreibt, wie hoch der Wasserabfluss von den einzelnen Grundstücken ist - sprich: es wird im Grundsatz der Anteil des abfließenden Wassers an dem Regenwasser ausgedrückt (vgl. Imhoff, Taschenbuch der Stadtentwässerung, 29. Aufl. 2005, S. 51ff.).

Die Abflussbeiwerte liegen bei Wald, Äckern, Wiesen, Weiden sowie unbebautem Gelände oder Parkanlagen zwischen 0,025

und 0,2. Bei versiegelten Flächen liegt der Abflussbeiwert je nach Intensität der Versiegelung zwischen 0,2 bis 0,5 für gartenreiche Außenviertel und offene Bebauung sowie 0,5 bis 0,9 für geschlossene bis sehr dichte Bebauung. Hierbei ist zu beachten, dass § 92 Abs. 1 Satz 9 LWG NRW nicht nur eine Pauschalierung nach bebauten und unbebauten Grundstücken im Hinblick auf den Versiegelungsgrad gestattet. Vielmehr lässt der Wortlaut des Gesetzes auch eine Pauschalierung in Bezug auf die maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses zu, wenn anderenfalls ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Insgesamt wird durch die Neuregelung in § 92 Abs. 1 Satz 9 LWG NRW juristisches Neuland betreten. Rechtsprechung liegt hierzu nicht vor. Aus der bislang bekannt gewordenen Rechtsprechung zu § 92 LWG NRW (vgl. etwa OVG NRW; Urteil vom 18.5.1988 - Az.: 9 A 674/86) kann lediglich entnommen werden, dass die gerichtlichen Hürden für eine rechtsgültige Satzung in der Vergangenheit sehr hoch angesetzt worden sind, sodass Prozessrisiken bestehen.

POSITION

Die Neuregelung in § 92 Abs. 1 Satz 9 LWG NRW ist „Steine statt Brot“, weil sie nach wie vor erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert, indem etwa alle (Buch-)Grundstücke im Gemeindegebiet zu überprüfen sind, ob sie bebaut sind oder nicht. Es wird unerlässlich sein, bei der erneuten Änderung des Landeswassergesetzes zu prüfen, ob eine solche Gesetzesystematik im Zeitalter von Verwaltungsstrukturreform, Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung noch zeitgemäß ist.

UMLAGE FÜR GEWÄSSERAUSBAU

Unter dem Gewässerausbau ist grundsätzlich die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer zu verstehen (§ 31 WHG). Dem Gewässerausbau gleichgestellt sind nach § 31 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, weil sie vergleichbare Auswirkung auf die betroffenen Gewässer haben können. Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 31 WHG i.V. §§ 100 - 104 LWG NRW). Zum Gewässerausbau kann grundsätzlich auch die Rückführung eines

Gewässers in einen naturnahen Zustand gehören (vgl. zum alten LWG NRW: Honert/Rüttgers/Sanden, Landeswassergesetz NRW, Kommentar, 4. Auflage 1996, S. 345).

Außerdem ist in § 89 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW n.F. geregelt, dass der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete das Gewässer auszubauen hat, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Ziele und Grundsätze des § 2 LWG NRW und die Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2 d und 2 e LWG NRW, es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 LWG NRW besteht. Ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie existiert in Nordrhein-Westfalen zurzeit noch nicht.

Die Pflicht zum Gewässerausbau ist nach dem Gesetzeswortlaut in § 89 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW gegenüber Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 LWG NRW nachrangig. Soweit eine Maßnahme dem Ausgleich der Wasserführung nach § 87 LWG dient, kann eine Umlage des Aufwandes nach § 88 LWG NRW auf diejenigen erfolgen, die zu den nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (so genannte Veranlasser). Dabei wird der von den Veranlassern insgesamt aufzubringende Anteil als Prozentsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Veranlasser verteilt.

Auch bei der Pflicht zum Gewässerausbau (§ 89 LWG NRW) findet sich in § 89 Abs. 3 LWG NRW eine Abwälzungsvorschrift im Hinblick auf die Kosten. Nach § 89 Abs. 3 Satz 1 LWG NRW findet § 88 LWG NRW sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst sind. Im Übrigen findet nach § 89 Abs. 3 Satz 2 LWG NRW unter anderem § 92 Abs. 1 LWG NRW sinngemäß Anwendung, indem die Anteile der Erschwerer entfallen. Die Kosten für den Gewässerausbau können also auf die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umgelegt werden, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).



Ein Regenüberlauf wie hier in die Hönne bei Menden wirkt sich auf das natürliche Gewässer aus

GESONDERTE SATZUNG NÖTIG

Wegen einiger Gerichtsverfahren, die allerdings ohne Urteil geendet haben, kann nur darauf hingewiesen werden, dass die Umlage von Kosten zum Gewässerausbau über eine gesonderte Umlagesatzung erfolgen muss und nicht mit der Satzung nach § 92 LWG NRW zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung verbunden werden darf. Denn der Kreis der Refinanzierungspflichtigen für beide Bereiche wird von den Verwaltungsgerichten nicht als deckungsgleich angesehen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass § 89 Abs. 3 Satz 3 LWG NRW lediglich einen Sonderfall regelt. Danach zählen zu den ansatzfähigen Kosten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach den § 6 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes NRW auch Aufwendungen für den Rückbau eines der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Gewässers in einen naturnahen Zustand. Lediglich in diesem Fall können die Kosten für die Renaturierung des Gewässers über die Abwassergebühr abgerechnet werden.

Insgesamt ist bei jeder Maßnahme an einem Gewässer genau zu prüfen, in welchen Rechtsrahmen diese eingeordnet werden kann, weil in den §§ 87, 88, 89 und 92 LWG NRW unterschiedliche Umlagemöglichkeiten auf unterschiedliche „Schuldner“ geregelt werden. Angesichts der vielfältigen Problemstände und Prozessrisiken erscheint es unerlässlich, dass Landesregierung und Landesgesetzgeber die Umlageatbestände vereinfachen.

Auch nach § 103 LWG kann eine Umlage von Gewässerausbaukosten erfolgen. Eigentümer von Grundstücken können nach § 103 Abs. 1 LWG NRW nach dem Maß ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewässer ausbaut und die Grundstückseigentümer dadurch einen nicht nur unerheblichen Vorteil erhalten. Werden aber Ausbaumaßnahmen von vornherein durch die Ausbauträger zum eigenen Vorteil geplant und durchgeführt, so trägt der Ausbauträger die Kosten (so: Honert/Rüttgers/Sanden, LWG NRW. 4. Aufl. 1996, § 103, S. 379).

VORTEIL DURCH DEICHE

In den §§ 107 ff. LWG NRW ist unter der Rubrik „Sicherung des Hochwasserabflusses“ der Deichbau geregelt. Nach § 107 Abs. 1 LWG gilt für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen unter anderem die Regelung des § 103 Abs. 1 LWG NRW sinngemäß. Nach § 103 Abs. 1 LWG NRW kann eine öffentlich-rechtliche Körperschaft von Grundstückseigentümern, die durch den Deichbau einen nicht nur unerheblichen Vorteil erhalten, Aufwendungsersatz verlangen (vgl. Honert/Rüttgers/Sanden, LWG NRW, Kommentar, 4. Aufl. 1996, zu §§ 103 und 107 LWG NRW).

Eine gleich lautende Regelung gibt es auch in § 108 Abs. 5 LWG NRW für die Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen. Wird berücksichtigt, dass die Grundstückseigentümer jeweils nach dem Maß ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden sollen, so ist im Hinblick auf die Umlage von Deichbaukosten, die dem Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen dienen, davon auszugehen, dass bebaute Grundstücke einen größeren Vorteil erhalten als unbebaute Grundstücke.

Denn der Schaden durch Hochwasser ist bei bebauten Grundstücken in der Regel größer als bei unbebauten Grundstücken wie etwa Wiesen und Weiden. Erfahrungen mit der Umlage von Deichbaukosten auf Grundstückseigentümer, die hierdurch einen Vorteil haben, liegen bislang nicht vor. Allerdings wird deren Heranziehung nur auf der Grundlage einer gesonderten Satzung über die Umlage von Deichbaukosten möglich sein. ●

Privatisierung der Abwasserbeseitigung

1. Keine Notwendigkeit für eine Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG

Es ist bekannt, dass die Schaffung der Möglichkeit einer vollständigen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private im LWG NRW der Umsetzung der materiellen Privatisierungsermächtigung des § 18 a Abs. 2 a WHG entsprechen würde, die im Jahr 1996 durch die 6. WHG-Novelle erstmalig in das Bundesrecht eingefügt worden ist. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Fragestellung, ob die Regelung in § 18 a Abs. 2 a WHG überhaupt mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) vereinbar ist, obliegt es den Bundesländern, diese Privatisierungsermächtigung durch Landesrecht auszufüllen. Bis heute ist in keinem Bundesland eine solche Umsetzung erfolgt, so dass auch keine Erfahrungen vorliegen. Zwar haben die Länder Sachsen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt eine diesbezügliche Ermächtigung in den jeweiligen Landeswassergesetzen in der Vergangenheit geschaffen, allerdings zugleich die endgültige Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte dem Erlass einer Rechtsverordnung vorbehalten. Derartige Rechtsverordnungen sind bislang in keinem Land verabschiedet.

Der Freistaat Bayern hat wegen der Vielzahl der Problemstände von der ursprünglich angedachten Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG vollständig Abstand genommen. Ebenso hat das Land Niedersachsen im Jahr 2006 die ursprüngliche Absicht, den § 18 a Abs. 2 a WHG in Landesrecht umzusetzen, nicht verwirklicht. Diese Verfahrensweise der Bundesländer Bayern und Niedersachsen ist konsequent, zumal sich in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg bereits gezeigt hatte,

dass eine Umsetzung im jeweiligen Landeswassergesetz ohne eine Vollzugs- Rechtsverordnung in der Tat nicht sinnvoll ist.

Im Übrigen ist mit der bereits derzeit bestehenden Möglichkeit der Beauftragung Dritter in vollem Umfang auch die Einschaltung privater Unternehmen in den Bereich der Abwasserbeseitigung gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Mehrwert durch eine Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG ist in der bisherigen, jahrelang geführten Diskussion nicht erkennbar geworden.

Wir weisen deshalb noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die bestehenden Organisationsformen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung einschließlich der Beauftragung privater Dritter als techni-

Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Entwurf des neuen Landeswassergesetzes NRW, insbesondere zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung und Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände

scher Erfüllungsgehilfen vollkommen ausreichend sind, um eine flexible Aufgabewahrnehmung und eine innovative Form der Abwasserbeseitigung zu gewährleisten.

Eine Umsetzung der Privatisierungsoption des § 18 a Abs. 2 a WHG in einen § 53 d LWG NRW würde auch nicht den Weg eröffnen, öffentliche Dienstleistungen in optimierterer und kostengünstigerer Weise anzubieten. Bereits aus der Begründung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf ergibt sich, dass selbst die Landesregierung nicht ausschließt, dass aus umsatzsteuerlicher Sicht mit einer höheren Belastung für die privaten Haushalte zu rechnen ist. Dieses ergibt sich im Übrigen auch aus dem Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die Deutsche Wasserwirtschaft (BT-Drs. 16/1094 vom 16.03.2006).

2. Erhebliche Mehrbelastung der Bürgerinnen/Bürger

Im Falle einer Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a WHG in Nordrhein-Westfalen oder in an-

deren Bundesländern ist davon auszugehen, dass jedenfalls die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur steuerlichen Bewertung der Abwasserentsorgung als Hoheitsbetrieb nicht mehr aufrecht zu erhalten sein wird, da sie maßgeblich darauf abgestellt hat, dass die Aufgabe den Gemeinden „eigentümlich vorbehalten und hoheitlich zugewiesen“ ist. Konsequenz wäre, dass das geltende Umsatzsteuerrecht Anwendung findet und damit der volle Umsatzsteuersatz in Höhe von zurzeit noch 16 %. Im Hinblick auf die zum 1.1.2007 beschlossene Mehrwertsteuererhöhung auf 19 % wären nicht akzeptable Gebührenerhöhungen für den Bürger die Folge. Dabei darf nicht verkannt werden, dass durch eine ausgelöste Umsatzsteuer die Leistungsintensität keine Änderung erfährt, sondern gleich bleibt. Auch der Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie (BT-Drs. 16/1094) führt auf den Seiten 8 und 9 ausdrücklich aus, dass die Einbindung privater Unternehmen auf der Grundlage des § 18 a Abs. 2 a WHG die Steuerpflicht für den Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung auslösen wird. Dabei kann ein ermäßigter Umsatzsteuersatz nicht in Betracht gezogen werden, weil dies EU-rechtlich nicht zulässig ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass die in dem zitierten Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie genannten Gebührenerhöhungen mit mindestens 12,25 % bei einem 16 %-igen Mehrwertsteuersatz deutlich zu niedrig angesetzt sind. Berechnungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zufolge sind die Auswirkungen eines 16 %-igen Mehrwertsteuersatzes auf den Gebührensatz noch weit aus gravierender. Danach sind bei rd. 30-jähriger Betrachtung bei vollem Steuersatz in den ersten 8 Jahren Gebührenerhöhungen von über 18 % zu erwarten. Damit wird eine weitere Modellrechnung der DWA, die von einer bis zu 20 %-igen Gebührenerhöhung ausgeht, im Ergebnis bestätigt. Diese prognostizierten Gebührenerhöhungen sind noch weitaus dramatischer, wenn der allgemeine Mehrwertsteuersatz von 16 auf 19 % ab dem 01.01.2007 steigt.

Die kommunalen Spitzenverbände und ihre Mitgliedsstädte und -gemeinden sind nicht bereit, den gebührendzahlenden Bürgern diese Mehrbelastungen im Bereich der Abwassergebühren aufzubürden. Sie

werden mit Nachdruck darauf hinweisen, wer der Verursacher derartiger Gebührenerhöhungen ist, so dass den gebührendzahlenden und wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern verdeutlicht wird, dass jedenfalls die Städte und Gemeinden diesen Kostenanstieg nicht zu vertreten haben.

3. Zu § 53 d des Entwurfes

Unabhängig davon, dass die textliche Abfassung in § 53 d Abs. 1 einer Überprüfung bedarf, wird in § 53 d Abs. 1 die Möglichkeit für die Gemeinde eröffnet, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Bestandteile der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LWG NRW auf einen Dritten zu übertragen. Nicht übertragen werden kann die Planung der abwassertechnischen Erschließung (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW) sowie die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW - neu - ; heute: § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW).

Insgesamt beinhaltet die Regelung für die jeweilige Stadt oder Gemeinde die Gefahr, zum finanziellen Lückenbüßer und Ausfallbürgen zu werden. In § 53 c Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes ist ausdrücklich bestimmt, dass der Vertrag zu befristen ist und unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestellt wird. Nach § 53 d Abs. 3 erlischt die Abwasserbeseitigungspflicht des Dritten u.a. dann, wenn die Genehmigung der Obersten Wasserbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird oder der geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Dritten gekündigt wird. Mit dem Erlöschen fällt sogleich die Abwasserbeseitigungspflicht an die Gemeinde zurück.

Bei dieser Regelungssystematik trifft die Kommune eine Gewährleistungsfunktion in den Fällen, in denen der Private seiner Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dieses gilt aber auch für den Fall, dass der private Dritte Konkurs anmelden muss, d.h. insolvent wird.

Zwar wird in dem Entwurf der Verordnung über die Privatisierung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht in § 3 Abs. 4 Satz 2 vorgesehen, dass sichergestellt sein muss, dass Ansprüche der Gemeinde gegen den Dritten, insbesondere wegen einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Abwasserbeseitigung, realisiert werden können. Eine solche Regelung greift aber erheb-

„Westfalenpost“ vom 30.08.2006

Überblick über Fördertöpfe für NRW-Kommunen

DÜSSELDORF. (Inw) Städte und Gemeinden in NRW können sich ab sofort aus einer Hand über sämtliche sie betreffenden Förderprogramme informieren. Die Landesbank NRW informiere über die Fördertöpfe der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, teilte der Städte- und Gemeindebund NRW gestern mit. „Das Dickicht der unterschiedlichen Förderprogramme wird dadurch auch für kleine Kommunen wieder durchschaubar“, hieß es.

lich zu kurz, weil z.B. eine Pflicht zur Erbringung einer Sicherheitsleistung durch den privaten Dritten auf der Grundlage der Verordnung bzw. im Landeswassergesetz rechtsverbindlich nicht festgeschrieben wird. Vor diesem Hintergrund wird eine einseitige Lastenverteilung zugunsten des privaten Dritten gesetzlich und verordnungstechnisch festgeschrieben. Aus kommunaler Sicht kann das Risiko nur dadurch ausgeschlossen werden, dass im Landeswassergesetz der private Dritte für die Laufzeit eines geschlossenen Vertrages verpflichtet wird, eine finanzielle Sicherheitsleistung in Höhe des Sachzeitwertes des Abwasservermögens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages z.B. durch Bankbürgschaft zu hinterlegen, damit eine umfassende Absicherung der Gemeinde und der gebührendzahlenden Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung sichergestellt ist. Dieses gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass notwendige Investitionen und Sanierungen z.B. im Kanalnetz der Kommune nicht zeitgerecht oder in ausreichendem Umfang ausgeführt werden. Wir verweisen insoweit ausdrücklich auf die Berichte aus England, wo zur Zeit insbesondere im Bereich der Wasserversorgung erhebliche Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur zu Streitigkeiten zwischen der englischen Regulierungsbehörde und privaten Wasserversorgungsunternehmen führen.

Schließlich ist in § 53 d Abs. 5 nur davon die Rede ist, dass u.a. Bestimmungen über die Höchstdauer der Übertragung in einer entsprechenden Rechtsverordnung geregelt werden können. Diese gesetzliche Regelung greift zu kurz, zumal u.a. die Höchstdauer der Übertragung zwingend in einer Verordnung zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung eine Regelung finden muss. Eine solche Regelung fehlt aber in dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die Privatisierung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht. In diesem Zusammenhang bedarf der Verordnungsentwurf insgesamt einer Überarbeitung, weil er zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe und unpräzise Formulierungen enthält, die unzweifelhaft zu Lasten der Kommunen gehen werden.

4. Zu § 54 Abs. 5 bis 7 des Entwurfes

Wir weisen mit Blick auf die in § 54 Abs. 5 bis 7 geregelte Möglichkeit der Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände von Gemeinden ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Regelungssystematik europarechtlich und vergabe-

rechtlich im höchsten Maße bedenklich ist. Bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte steht außer Frage, dass das Vergaberecht Anwendung findet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Falle der sondergesetzlichen Wasserverbände das Vergaberecht keine Anwendung finden soll, insbesondere in den Fällen, in denen neben einem sondergesetzlichen Wasserverband auch ein Privatunternehmen Interesse an einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und an einem Vertrag mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde hat. In dieser Gemengelage sehen wir erhebliche europarechtliche und vergaberechtliche Problemstände, zumal Teilaufgaben bei der Gemeinde verbleiben und andere Teilaufgaben übertragen werden. Die vorgesehene gesetzliche Regelung geht eindeutig in die Richtung einer mandatierenden Aufgabenübertragung, mit der Konsequenz, dass die vergaberechtliche Rechtsprechung in den Fällen einer mandatierenden Vereinbarung durchgängig von einer Ausschreibungspflicht ausgeht. Aber selbst bei delegierenden Vereinbarungen ist die Rechtsprechung

zur Ausschreibungspflicht z.Zt. in Deutschland nicht einheitlich, wie unter anderem die Entscheidungen des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 5.5.2004 – Az.: VII-Verg 78/03 –, VergabeR 2004, S. 619) und des OLG Naumburg (Beschluss vom 2.3.2006 – Az.: 1 Verg 1/06 und Beschluss vom 3.11.2005 – 1 Verg 9/05, NZBau 2006, S. 58) zeigen.

Mit Nachdruck weisen wir außerdem darauf hin, dass die Regelung in § 54 Abs. 5 verfassungswidrig ist, weil dort bestimmt ist, dass ein (sondergesetzlicher) Abwasserverband auf seinen Antrag Aufgaben seiner Mitgliedsgemeinden übertragen bekommt, d.h. der jeweiligen Stadt/Gemeinde wird bei dieser textlichen Abfassung die Abwasserbeseitigungspflicht als Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltung schlichtweg weggenommen, ohne dass es auf die Zustimmung oder das Einverständnis der Gemeinde ankommt. Die vorgesehene gesetzliche Regelung widerspricht damit auch der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NRW in der Vergangenheit und stößt deshalb bei den kommunalen Spitzenverbänden auf kategorische Ablehnung. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben insbesondere in den letzten 15 Jahren erhebliche Investitionen in die Abwasserbeseitigung getätigt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Landesregierung nunmehr eine Notwendigkeit darin sieht, dass die durchgängig sehr gut funktionierende Abwasserbeseitigung in den Städten und Gemeinden durch (sondergesetzliche) Abwasserverbände auf ihren Antrag hin übernommen werden kann.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Regelung in § 54 Abs. 6 mit dem Kommunalabgabengesetz NRW nicht vereinbar ist. Geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf den (sondergesetzlichen) Abwasserverband über, so ist die Gemeinde von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Ist die Gemeinde aber für die Abwasserbeseitigung nicht zuständig, so hat sie auch nicht mehr nach dem KAG NRW die Befugnis, Gebühren zu erheben. Zumindestens bedarf es hier einer Klarstellung, dass die Gebührenerhebungsbefugnis der Gemeinde fortbesteht, es sei denn, es ist beabsichtigt, dass zukünftig die sondergesetzlichen Wasserverbände Abwassergebührenbescheide versenden, was durchaus nicht ausgeschlossen ist.

LANGENFELD DEMNÄCHST SCHULDENFREI

Die Stadt Langenfeld/Rhld. (59.000 Einwohner) will bis zum 3. Oktober 2008 – den 60. Geburtstag der Kommune – sämtliche Schulden getilgt haben. Dieses Ziel hat Bürgermeister Magnus Staehler (CDU) bei einer Pressekonferenz in Langenfeld bekannt gegeben. „Wir folgen der alten Hausfrauenphilosophie: Nicht mehr ausgeben als einnehmen“, erklärt der Bürgermeister den ungewöhnlichen Erfolg beim Abbau der Verschuldung. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Langenfelder Bürger soll von 111 Euro (Stand 01.08.2006) auf Null sinken. Ab 2007 sollen darüber hinaus in drei Stufen die kommunalen Steuern gesenkt werden – beispielsweise die Gewerbesteuer von derzeit 403 auf 360 Prozentpunkte. Das macht Langenfeld zum steuergünstigsten Standort in NRW.

Die Konsolidierung soll durch konsequente Enthaltensamkeit bei der Aufnahme neuer Kredite und Tilgung der Altschulden erreicht werden. Dazu setzt die Stadt neben genereller Sparsamkeit auf steigende Gewerbesteuereinnahmen, die bereits von 30,9 Millionen Euro im Jahr 2000 auf 37,3 Millionen Euro im Jahr 2005 gewachsen sind. Für dieses Jahr erwartet Langenfeld Rekorderlöse von rund 62 Millionen Euro, während für 2007 ein Betrag von 45 Millionen eingeplant ist. Mittelfristiges Ziel ist laut Staehler, die erste schuldenfreie Stadt

Deutschlands in der Größenklasse zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern zu werden. Kämmerer Detlev Müller und Bürgermeister Staehler vermitteln den Bürgern von Langenfeld ihr Sparprogramm über die **Schuldenuhr** (Foto) am Rathaus. Sie läuft rückwärts, zurzeit mit sieben Cent pro Sekunde.



Im „Geleitzug“ das Ziel NKF erreichen

Fotos: Bilddatenbank NRW



Vier westfälische Städte machen gemeinsame Sache bei der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement, darunter Beckum, hier das Ständehaus (links), und Oelde, hier Haus Nottbeck (unten)



Gemeinsam packen die westfälischen Städte Beckum, Ennigerloh, Oelde und Telgte die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement an - ein Erfahrungsbericht aus dem Projekt „NRW-1“

Die Einführung des NKF stellt die Kommunen vor große Herausforderungen. Die Aufgabenstellung geht weit über die bloße Einführung

neuer Software hinaus. Es handelt sich um ein Projekt, bei dem sich nicht nur die Methodik des Rechnungswesens ändert, sondern von dem insbesondere Veränderungen der internen Steuerung der Kommunalverwaltungen ausgehen sollen.

DIE AUTOREN

Thomas Chr. Edler ist Projektleiter bei der arf Gesellschaft für Organisationsentwicklung mbH Hannover, **Ulrich Hölken** ist NKF-Projektleiter bei der Stadt Oelde, **Andreas Prinz** ist NKF-Projektleiter bei der Stadt Beckum

Aus diesem Grund lassen sich viele Kommunen bei diesem Prozess von externen Beratern unterstützen. Insbesondere kleine und mittlere Kommunen haben nur ein beschränktes Budget für Beratungsleistungen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist die Idee entstanden, ein Einführungsprojekt mit mehreren Kommunen gemeinsam zu initiieren.

Zu den Teilnehmern des „Geleitzugs NRW-1“ gehören die Städte Beckum, Enni-

gerloh, Oelde und Telgte. Das Projekt begann im Mai 2005, die Umstellung auf den doppelischen Echtbetrieb ist für Januar 2008 geplant. Die teilnehmenden Kommunen werden von der arf Gesellschaft für Organisationsentwicklung betreut, die das Projekt steuert und inhaltlich begleitet. Deutschlandweit unterstützt die arf GmbH elf Geleitzugsprojekte dieser Art.

GEMEINSAME WORKSHOPS

Der „Geleitzug“ basiert auf dem Gedanken, nach einem abgestimmten Zeit- und Vorgehensplan mit mehreren Kommunen ein solches Projekt durchzuführen. Den Kern des Projekts bilden gemeinsame Workshops aller Teilnehmer. Bei diesen werden die Aufgaben und Inhalte besprochen, die im Rahmen der Doppikeinführung zu behandeln sind. Jeweils vier bis fünf Mitarbeiter je Verwaltung nehmen an den Workshops teil, die abwechselnd bei den Kommunen vor Ort stattfinden. Die wechselnden Tagungsorte reduzieren nicht nur die Kosten für die einzelnen Kommunen und den Aufwand der Organisation, sondern erhöhen auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Geleitzugteilnehmer untereinander.

Bei den Workshops werden alle notwendigen Aktivitäten erörtert und praktische Umsetzungshilfen diskutiert. Die Themenpalette reicht von vorbereitenden Schulungen wie beispielsweise Projektmanagement bis hin zu Fachthemen etwa im Bereich der Vermögensbewertung oder der doppelischen Haushaltsplanung.

Von den zentralen Workshops ausgenommen sind individuelle Vor-Ort-Workshops für jede Kommune. Diese Termine dienen dazu, die erarbeiteten Ergebnisse im Sinne einer „Qualitätssicherung“ vor Ort - insbesondere in Verbindung mit dem jeweiligen Softwarepartner - zu analysieren. Dieses Vorgehen sichert den Projekterfolg für die Teilnehmer, damit die methodischen Vorgaben auch in der Software umgesetzt werden können.

ZUSAMMENARBEIT VERSTÄRKT

Der Erfolg eines Projekts ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Gemeinschaftsprojekt entwickelt dabei eine besondere Dynamik.

Abhängig von der Größe oder dem Status der Kommune - Landkreis, kreisfreie Stadt, kreisangehörige Gemeinde oder Gemeindeverband - sind mit den unterschiedlichen Aufgaben der Verwaltung auch unterschiedliche Ausprägungen bei den methodischen Konzepten zu erwarten. Die teilnehmenden Kommunen sind bei knapp 20.000 Einwohnern (Stadt Telgte) bis hin zu rund 38.000 Einwohnern (Stadt Beckum) vergleichbar in ihrer Aufgabenstruktur. Da alle dem Kreis Warendorf angehören, führt die räumliche Nähe der Rathäuser auch zu einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit der vier Städte.

Die Einführung der Doppik ist ein mehrjähriges Projekt. Insbesondere die erstmalige Vermögenserfassung und -bewertung wird auch bei kleineren Gemeinden mindestens ein bis eineinhalb Jahre dauern. Da die hierbei ermittelten Daten Einfluss auf die erste doppelische Haushaltsplanung haben - Abschreibungen sollen im ersten doppelischen Haushalt mit ausgewiesen werden -, ist dieser Prozess spätestens zu Beginn der doppelischen Haushaltsplanung abzuschließen. Parallel dazu müssen die neuen doppelischen Haushaltsstrukturen sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut werden. Aufgrund der Vielzahl der Aufgaben und deren mannigfacher Verknüpfung ist mit einer Projektlaufzeit von zweieinhalb bis drei Jahren zu rechnen.

Trotz der langen Laufzeit ist das Projekt eine Herausforderung für die Mitarbeiter,

da bei allen teilnehmenden Kommunen nur begrenzte personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Projektarbeit muss neben dem Tagesgeschäft bewältigt werden. Der Zeitplan für das Projekt hat diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Beispielsweise wird daher pro Monat nicht mehr als ein Workshop durchgeführt. Der Projektplan ist dabei für alle Kommunen verbindlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Teilnehmer aufeinander abgestimmt das Projekt durchführen können.

KOORDINATION AUF STICHTAG HIN

Die Aufgabe der Berater geht über die reine „Wissensvermittlung“ im Rahmen der gemeinsamen Workshops hinaus. Sie ist um zentrale Aufgaben im Rahmen der Projektsteuerung erweitert. Die komplexen Abläufe und vielfältigen Verknüpfungspunkte bei der Einführung müssen so koordiniert werden, dass sie alle auf den Stichtag des ersten doppischen Vollzugs oder der ersten doppischen Planung ausgerichtet sind.

Die teilnehmenden Kommunen haben mit detaillierten „Meilensteinen“ eindeutige Zeitpunkte für die Erledigung der Aufgaben erhalten. Die Berater haben in der Folge die Verantwortung, die verschiedenen Teilnehmer so zu steuern, dass das Gesamtprojekt im geplanten Zeitablauf bleibt. Die koordinative Funktion ist ein zentraler Erfolgsfaktor, da die unterschiedlichen Probleme der Teilnehmer immer vor dem Hintergrund des Gesamtprojektplans zu betrachten sind.

Zudem werden die Teilnehmer von administrativen Aufgaben befreit, so dass mehr Zeit für die inhaltliche Arbeit bleibt. Zu den eher lästigen Verwaltungsaufgaben gehört beispielsweise die Koordination aller Workshops samt Terminabstimmung. Auch die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Workshops liegt in diesem Aufgabengebiet. Die Ergebnisse aller Teilnehmer werden

BUCHTIPP

STADTLICHT

Lichtkonzepte für die Stadtgestaltung, Grundlagen, Methoden, Instrumente, Beispiele, hrsg. v. J. Alexander Schmidt, Martin Töllner 2006, 224 S., zahlr. farbige Fotos, geb., 69 Euro. Fraunhofer IRB Verlag, ISBN 3-8167-6992-6, Tel. 0711-970-2505, Fax 0711-970-2599, E-Mail: presse@irb.fraunhofer.de, Internet: www.baudatenbanken.de

Beleuchtung von Straßen und Plätzen erfährt gegenwärtig einen signifikanten Bedeutungswandel. Der Leitfaden zeigt anhand beispielhafter Projekte, wie Lichtgestaltung dazu beitragen kann, räumliche Qualität zu betonen, stadtstrukturelle Zusammenhänge sichtbar zu machen und dadurch Stadtidentität zu prägen. Dabei geraten die Gesichtspunkte Sicherheit und Orientierung nicht aus dem Blickfeld. Es werden Gestaltungsbausteine, Methoden sowie Instrumente zur Planung und Umsetzung eines Lichtkonzeptes in Städten und Gemeinden vorgestellt. Das weite Spektrum der Beispiele aus dem In- und Ausland bestätigt, dass konzeptionelle Lichtplanung nicht nur höhere Lebensqualität schafft, sondern überdies zu einer deutlichen Entlastung der Umwelt und der öffentlichen Kassen führen kann.



auf einem projektinternen Dokumentationsserver allen zur Verfügung gestellt. Damit kann auch auf die Arbeitsergebnisse der anderen Teilnehmer zurückgegriffen werden.

ALLE FRAGEN NUR EINMAL

Neben der Projektorganisation übernehmen die Berater auch die Funktion einer zentralen Anlaufstelle für alle inhaltlichen Fragen. Das ist wichtig, damit diese Fragestellungen nur einmal auftauchen und dann über die zentrale Stelle an alle Kommunen weitergegeben werden. So können frühzeitig Fehlentwicklungen vermieden, aber auch Erfahrungen an alle Kommunen weitergegeben werden.

Als wichtiges Pendant zu den Beratern hat sich die jeweilige Projektleitung auf Seiten der Teilnehmerkommunen herausgestellt. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermittelten Inhalte und die vereinbarten Aufgaben in der Verwaltung weitergegeben und umgesetzt werden. Sie ist aber auch Sprachrohr der Kommune gegenüber dem Berater und damit zentrale Ansprechstation für die externe Unterstützung.

Ein zentraler Gedanke bei der Konzeption dieser Gemeinschaftsprojekte war, die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die teilnehmenden Kommunen - ohne dass es großer Unterstützung bedurfte - die enge Zusammenarbeit nutzen und sich untereinander verständigen - insbesondere zwischen den Workshops.

Die Projektleitungen der NRW-1 Teilnehmer treffen sich regelmäßig nach den Workshops und besprechen offene Fragen sowie Aufgaben. Dabei werden neben den Erfah-

rungen auch tatsächliche Arbeitsergebnisse ausgetauscht. Beispielsweise findet sich die Abschreibungstabelle einer Verwaltung ansatzweise auch bei den anderen Kommunen wieder. Im Rahmen der engen Projektarbeit wird häufig der Grundstein für eine weitere Zusammenarbeit - über die Doppik hinaus - gelegt.

HEILSAMER DRUCK

Die Kooperation hat noch einen weiteren Effekt. Regelmäßig sind die Kommunen aufgefordert, ihre Arbeitsergebnisse bei den gemeinsamen Workshops vorzustellen. Das erhöht den Druck, bis zu dem feststehenden Termin auch tatsächlich Ergebnisse vorweisen zu können.

Die Zusammenarbeit im Projekt NRW-1 soll auch dazu führen, dass der Aufwand für die Unterstützung durch externe Dritte im Rahmen bleibt. Dabei kostet die Einführungsunterstützung insbesondere bei kleinen Kommunen pro Einwohner mehr als bei großen Kommunen. Schließlich ist ein bestimmter Betreuungsbedarf - etwa bei der Vermögenserfassung und -bewertung - immer notwendig, unabhängig von der Größe einer Kommune.

Durch die gemeinsamen Workshops können solche „Fixkosten“ auf mehrere Schultern verteilt werden und zu der angestrebten Kostenreduzierung führen. Die im Vergleich zu einem Einzelprojekt höheren Aufwendungen für Projektsteuerung können nach dem gleichen Prinzip auf alle Teilnehmer umgelegt werden. Damit lassen sich deutliche Einsparungen für den Bereich der externen Projektunterstützung erzielen. ●

FAZIT

Der Beginn des Echtbetriebs ist für die Teilnehmer des Geleitzugs NRW-1 für Januar 2008 vorgesehen. Somit bleibt noch ein gutes Jahr Vorbereitungszeit. Diese muss genutzt werden, um einen möglichst reibungslosen Start zu gewährleisten. Die bisherigen Erfahrungen aus dem Projekt zeigen, dass alle Kommunen auf dem richtigen Weg sind und dass solche Geleitzugsprojekte insbesondere für kleinere Kommunen ein sinnvoller Weg für die Einführung des NKf sind.

Auf dem Kammweg die beste Aussicht

Fotos: Lehrer



Fernwanderweg mit Konzept: Blick vom nördlichen Rothaarsteig auf die Bruchhauser Steine

Die vor fünf Jahren eingerichtete Fernwanderroute Rothaarsteig hat sich als touristisches Konzept im Rothaargebirge etabliert und dient als Modell für Nachfolgeprojekte

Über die Berge läuft sich's schwer. Das hat aber über Jahrhunderte niemanden abgehalten, steigungsreiche Kammwege zu nutzen. Denn die vermeintlich bequemen Talwege führten oft durch Sumpfniederungen und waren Tage oder Wochen unpassierbar.

Auch das Rothaargebirge, das wie ein Riegel zwischen Südwestfalen und Nordhessen liegt, wurde auf diese Weise als Verbindung zwischen der Soester Börde und dem Mittelrhein genutzt. Im Zeitalter von Eisenbahn und Autoverkehr haben die Höhenwege dort ihre Funktion als Transportader längst eingebüßt. Aber ein profundes Naturerlebnis sowie ab und an eine grandiose Aussicht bieten sie heute noch.

Freilich haben es die deutschen Mittelgebirge nicht leicht, im Zeitalter von Fernreisen und Ferienfliegern ihren unspektakulären

Reiz touristisch in Wert zu setzen. Immer noch zieht es vorwiegend Ältere in die Landgasthöfe zwischen Brilon und Dillenburg, die daher vielfach das Ambiente der 1960er- und 1970er-Jahre konserviert haben. Es wird viel ausgeruht, Kaffee getrunken, gewandert.

MARKETING-INITIATIVE

Genau beim Letzteren setzt eine Initiative an, die vor gut fünf Jahren gegründet wurde. Wandern muss wieder spannend werden - auch für Jüngere. Und die erwarten neben unberührter Natur auch noch gute Organisation, einen sportlichen Touch und moderne Unterkünfte. So wurde der Rothaarsteig geboren, ein 154 Kilometer langer Fernwanderweg vom Sauerland über das Wittgensteiner Land, das Siegerland, das Lahn-Dill-Bergland bis in den Hohen Westerwald.

Als touristische Initiative zur Vermarktung des Rothaarsteigs gründete sich der Rothaarsteigverein e.V., in dem sämtliche Kommunen und Kreise entlang der Route

Das Signet des Rothaarsteigs symbolisiert ►
sanft schwingende Bergkuppen

vertreten sind. Am wichtigsten war es, dem Fernwanderweg Markenqualität zu geben. Also wurde ein Logo in Auftrag gegeben und ein Motto („Der Weg der Sinne“) gekürt. Auch die Raststationen an wichtigen Wegkreuzungen oder auf Berggipfeln erhielten Mobiliar, das eigens für den Rothaarsteig entworfen worden ist.

Mühsam gestaltete sich das Ausschildern der zahlreichen Wege mit dem Rothaarsteig-Signet. Dabei war man auf die Hilfe des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) angewiesen. Denn nur dieser darf nach dem NRW-Landschaftsgesetz die Wege im Sauerland markieren. In diesem Fall war das Privileg nur allzu berechtigt. Hatte doch der SGV-Wegewart Robert Kolb bereits vor 100 Jahren aus vorhandenen Wegen den ersten Rothaarsteig „zusammengesetzt“ - freilich nur im Sauer- und Siegerland.

BETONUNG AUF QUALITÄT

Eine Fernwanderroute modernen Typs muss bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. So darf nur ein geringer Teil der Trasse über asphaltierte Wege führen. Daher wurde an manchen Stellen - etwa zwischen Olsberg und Brilon - auf moosigem Waldboden ein neuer Weg parallel zur Forststraße angelegt. Auch die Beschilderung muss eindeutig und auch für Ungeübte gut erkennbar sein.

Für den Rothaarsteig hat man sich drei Typen von Hinweisschildern ausgedacht. Den Weg selbst kennzeichnen die charakteristischen weißen Wellenlinien auf einem rotem Quadrat (siehe unten). Wege, die aus dem Tal zum Rothaarsteig hinauf führen, weisen schwarze Wellenlinien auf einem gelben Quadrat auf. An Wegkreuzungen sind zudem Schilder mit Entfernungsangaben.



ZUM TARIFKOMPROMISS AN DEN KOMMUNALEN KRANKENHÄUSERN

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt es, dass im Tarifkonflikt der Ärzte endlich ein Kompromiss gefunden wurde und die kommunalen Krankenhäuser wieder regulär arbeiten können. Dies ist insbesondere für Patienten wichtig, die unter dem wochenlangen Streik gelitten haben“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, in Berlin. Manche Untersuchungen wurden verschoben, andere konnten kurzfristig nicht durchgeführt werden.

Die meisten der 700 kommunalen Krankenhäuser garantieren die medizinische Erstversorgung auch in der Fläche. Gerade weil die Menschen immer älter werden, sind sie auf diese Krankenhäuser in der Nähe angewiesen. „Der gefundene Kompromiss, der die Ärzte deutlich besser stellt, geht allerdings an die Schmerzgrenze“, sagte Dr. Landsberg. Die Ärzte erhalten Einkommensverbesserungen in Höhe zwischen zehn und 13 Prozent. Damit werden sie deutlich besser gestellt, als andere Akademiker im öffentlichen Dienst. Die zusätzlichen Mittel müssen von den kommunalen Krankenhäusern aufgebracht werden.

Viele kommunale Krankenhäuser schreiben schon jetzt rote Zahlen. Damit wird der Druck zur Privatisierung und zum Personalabbau im Einzelfall vielleicht sogar zur Schließung deutlich zunehmen. Das ist bedauerlich. Gerade in einer alternden Gesellschaft

könnte der Medizinsektor zur Jobmaschine werden und zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Das kann aber nicht gelingen, wenn durch hohe Tarifabschlüsse und zusätzlich sich verschlechternde politische Rahmenbedingungen der Spielraum für die Krankenhäuser immer enger wird.

Die Krankenhäuser werden neben dem hohen Tarifabschluss auch noch von der Politik in die Zange genommen. So sollen die Krankenhäuser nach den Vorstellungen zur Gesundheitsreform 750 Mio. Sanierungsbeitrag pro Jahr erbringen. Die Mehrwertsteuererhöhung wird ab 2007 mit etwa 500 Mio. Euro pro Jahr zu Buche schlagen. Eigentlich müsste das Budget der Krankenhäuser also erhöht werden.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird sich dafür einsetzen, dass diese im Rahmen der Gesundheitsreform geplanten Belastungen für die kommunalen Krankenhäuser doch noch abgewendet werden. Die Politik sollte sich endlich von der Illusion verabschieden, dass man in einer alternden Gesellschaft mit immer weniger Geld eine immer bessere medizinische Versorgung sichern kann.

Die Gesundheit ist das wichtigste Gut. Das wird – bei allen Effektivitätsgewinnen – auch immer einen hohen Preis haben. Die meisten Menschen sind auch bereit, diesen Preis für die nach wie vor hervorragende ärztliche Versorgung in Deutschland zu zahlen. (DStGB-Pressemitteilung 45/2006 vom 17.08.2006)

ben angebracht. Auch die Pensionen entlang der Route, die mit der Marke „Rothaarsteig“ werben, müssen sich einer Prüfung unterziehen. „Auf Information und Dienstleistungen rund ums Wandern legen wir großen Wert bei den Qualitätsbetrieben“, betont Christa Velten, Marketing-Fachfrau des Rothaarsteigvereins. So sollte ein Bring- und Holservice zum Steig oder ein Gepäcktransfer zur nächsten Wanderetappe angeboten werden. Auch für das Säubern und Trocknen verschmutzter Schuhe und Jacken sollten Vorkehrungen getroffen sein. Das Zertifikat, das mittlerweile über 80 Häuser

besitzen, wird jeweils für drei Jahre verliehen und muss nach einem Besitzerwechsel neu erworben werden.

Was der Rothaarsteig der Region bringt, lässt sich seit kurzem in Euro und Cent beziffern. So geht ein Gutachten der Münchner dwif-Consulting GmbH von jährlich 1,2 Millionen Tagesausflüglern und 300.000 Übernachtungsgästen rund um die Fernwanderoute aus, fast 70 Prozent davon aus Nordrhein-Westfalen. Dem örtlichen Gastgewerbe wird daraus ein Umsatz von 24,3 Millionen Euro zugeordnet. Insgesamt gehen die Gutachter davon aus, dass der Rothaarsteig rund 800 Arbeitsplätze sichert. Die Kommunen können sich über rund 700.000 Euro Steuereinnahmen jährlich aus dem Wanderboom freuen.

DEUTSCHLANDWEIT ANGEWANDT

Fernwanderwege mit eigenem Marketingkonzept haben mittlerweile Hochkonjunktur in Deutschland. Zehn von ihnen haben sich unter der Dachmarke „Top Trails of Germany“ zusammengeschlossen. Dazu gehören etwa der Rennsteig quer durch den Thüringer Wald, der Westweg über den Schwarzwald oder der Goldsteig durch den Bayerischen Wald.

◀ Die Feuereiche bei Brilon Wald, Blickfang einer Info-Station über Wald und Naturschutz am Rothaarsteig

Neu hinzugekommen ist vor kurzem der Rheinsteig, ein Höhenweg entlang des Mittelrheins zwischen Bonn und Wiesbaden. „Die haben das Marketingkonzept quasi von uns abgeschaut“, erklärt Christa Velten nicht ohne Stolz. Der von ihr betreute Rothaarsteig hat im August 2006 bereits sein Fünfjähriges gefeiert.

Letztlich geht es bei all diesen Projekten darum, neue - jüngere - Wanderer zu gewinnen. Noch fehlt es nicht an wanderndem Volk in Deutschland, sei es organisiert oder spontan. Doch die Freunde und Freundinnen des traditionellen Fußmarschs werden immer älter. Ohne Zielgruppenforschung und gezielte Produktwerbung könnten die Wald- und Feldwege in zehn- bis zwanzig Jahren menschenleer sein - und mit ihnen die Herbergen.

Um dies zu verhindern, haben die Touristiker zwischen Eifel, Westerwald und Harz das „Neue Wandern“ erdacht. Dabei wenden sie ein Grundprinzip modernen Verkaufens ganz konsequent auf die freie Natur an: Ein gutes Produkt wird durch ansprechende Verpackung erst richtig schön. (mle) ●

Rothaarsteig
Postfach 2205
57382 Schmallenberg
Tel. 0180-5154-555
Fax 0180-5154-565
E-Mail: info@rothaarsteig.de
Internet: www.rothaarsteig.de



Unternehmenssteuerreform darf Gewerbesteuer nicht gefährden

Die Städte und Gemeinden verfolgen mit Sorge, dass aus der Arbeitsgruppe der Großen Koalition zur Unternehmenssteuerreform immer häufiger von Modellen berichtet wird, die auf eine schleichende Abschaffung der Gewerbesteuer hinaus laufen.

„Einen Einstieg in den Ausstieg aus der Gewerbesteuer werden wir nicht akzeptieren“, erklärten die Präsidenten des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,

Oberbürgermeister Christian Ude, München, und Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen: „Die Unternehmenssteuerreform darf die wichtigste Steuer der Kommunen nicht gefährden.“

Es sei erstaunlich, wie schnell man sich anscheinend von der Koalitionsvereinbarung weg bewege. Während dort noch von einer wirtschaftskraftbezogenen kommunalen Unternehmensbesteuerung die Rede sei, die den Kommunen insgesamt ein stetiges Aufkommen sichern solle, werde heute ganz offen davon geredet, die Gewerbesteuer zu einer reinen Gewinnsteuer zu machen. Statt also, wie vom Bundesfinanzministerium angestrebt, die Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung zu verbreitern und Gestaltungsmöglichkeiten einzudämmen, werde inzwischen das Gegenteil erwogen.

Ude und Schäfer wiesen darauf hin, dass die Städte und Gemeinden es selbstverständlich akzeptieren würden, wenn sich die Koalition gegen die Hinzurechnung von Zinsen bei der Körperschaftsteuer entscheiden sollte. Daraus dürfe dann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass auch die Gewerbesteuer in Zukunft ohne Hinzurechnungen auskommen müsse. Die Gewerbesteuer sei die Gegenleistung dafür, dass die Kommunen den Unternehmen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen. „Dieses Prinzip von Leistung und Gegenleistung auszuhöhlen, würde die kommunale Investitionsfähigkeit gefährden“, so Ude und Schäfer.

Wenn man Hinzurechnungen bei der Körperschaftsteuer nicht wolle, dann müsse es bei unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für die Körperschaft- und die

Gewerbesteuer bleiben. „Wer die heute bestehenden ertragsunabhängigen Elemente bei der Gewerbesteuer kippen und diese Steuer damit zur reinen Gewinnsteuer machen will, der nimmt der Gewerbesteuer ihren Realsteuercharakter. Das wäre ein weiterer Schritt auf dem Weg, den

Städten und Gemeinden eine eigene Wirtschaftssteuer streitig zu machen. Wer das plant, begibt sich auf einen Konfrontationskurs gegenüber den

Städten und Gemeinden und fordert unseren Widerstand heraus“, sagten die Präsidenten.

Keine geeignete Alternative zu Zins-Hinzurechnungen in der Gewerbesteuer sei der Vorschlag einer Zinsschranke, bei der Unternehmen Finanzierungskosten nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Gewinns steuerlich als Kosten geltend machen dürfen. „Zinsschranken würden neue Gestaltungsspielräume für Unternehmen schaffen, die nach allen bisherigen Erfahrungen auch genutzt werden. Wir brauchen stattdessen eine möglichst wasserdichte Lösung, damit uns wertvolle Steuereinnahmen nicht davon fließen“, so Ude und Schäfer. Das Ziel der Koalition, zu niedrigeren nominalen Steuersätzen der Unternehmensbesteuerung zu kommen, sei richtig. Erreicht werden könne es aber nur, wenn es wirklich gelinge, der Steuergestaltung entgegenzuwirken.

Bei der in der Arbeitsgruppe der Koalition diskutierten erhöhten Grundsteuer für Geschäftsgrundstücke sehen die beiden kommunalen Spitzenverbände viele unbeantwortete Fragen. Gänzlich ungeklärt sei bisher, wie das Modell im Einzelnen aussehen solle, wer genau eine erhöhte Grundsteuer zahlen müsse und welche finanziellen Auswirkungen das für die Städte und Gemeinden habe. Unabhängig von diesen Aspekten würden die Kommunen jedoch auf keinen Fall akzeptieren, dass eine erhöhte Grundsteuer für Geschäftsgrundstücke als Ersatz für eine an der Wirtschaftskraft anknüpfende kommunale Unternehmenssteuer erhalten solle. (Gemeinsame Pressemitteilung von DStGB und DST vom 08.09.2006)

Aus dem DStGB

PRESSESTIMMEN

„Kölner Stadt-Anzeiger“ vom 06. 09. 2006

Keine private Entsorgung der Abwässer

Minister stoppt Planungen, weil sonst höhere Gebühren drohen.

VON HEINZ TUTT

Düsseldorf - Bei der geplanten Privatisierung des Abwasserbereichs will Umweltminister Eckhard Uhlenberg (CDU) nicht mit dem Kopf durch die Wand. Gestern erklärte der Minister in Düsseldorf, dass die Option einer Privatisierung nicht in das neue Gesetz geschrieben werde, weil die Kunden sonst mit höheren Gebühren rechnen müssten. Dies hätten Anhörungen von Experten im Landtag ergeben. In diesem Bereich hält die CDU/FDP-Koalition also nicht an ihrem Grundsatz „Privat vor Staat“ fest. Verbände wie Städtetag und Gemeindebund waren zuvor Sturm gelaufen.

Uhlenberg betonte gestern, er habe immer gesagt, eine Privatisierung im Abwasserbereich werde nur dann ins Gesetz geschrieben, wenn der Kunde nicht zusätzlich belastet werde. Das heiße aber nicht, dass die Privaten die Abwasserentsorgung grundsätzlich teurer anböten, erläuterte Uhlenberg. Der Grund für eine Preissteigerung liege darin, dass bei der Privatisierungsoption künftig Umsatzsteuer gezahlt werden müsse. Die Kommunen als Anbieter sind von dieser Steuerpflicht bisher befreit. Wenn aber auch private Firmen als Betreiber der Abwasserentsorgung zugelassen würden, müssten laut EU-Vorschriften Kommunen und private Anbieter gleichbehandelt werden – und Steuern zahlen. Von Januar 2007 an würde dies beim Bürger also mit 19 Prozent zusätzlich zu Buche schlagen.

Uhlenberg betonte, die Änderung sei mit dem Koalitionspartner FDP einvernehmlich abgesprochen. Die Grünen vermuten einen Kuhhandel zwischen FDP und CDU. Die FDP müsse die „Abwasserkröte“ schlucken, dafür würden private Waldbesitzer bei der Zerschlagung der Forstverwaltung begünstigt, erklärte Umweltexperte Johannes Remmel (Grüne). SPD-Fraktionschefin Hannelore Kraft begrüßte die Entscheidung der Landesregierung. „Der Widerstand gegen »Privat vor Staat« war erfolgreich“, sagte sie.

Kein Internet mehr bei Boeing

Surfen während des Fliegens - der entsprechende Dienst „Connexion“ des Flugzeugherstellers Boeing wird zum Jahresende 2006 eingestellt. Die Lufthansa, die auf ihren Transatlantik-Maschinen den Service anbietet, hofft, gegebenenfalls mit einem anderen technischen Partner den Dienst auch 2007 anbieten zu können. Im Übrigen verweist das Unternehmen auf die gute Ausstattung der Flughäfen mit Internet-Zugangspunkten.



IT-NEWS

zusammengestellt von
Dr. iur. Lutz Gollan,
IT-Referent beim StGB NRW,
e-Mail: Lutz.Gollan@nwstgb.de

Neuer Spam-Trick

Demnächst dürfen sich die Internet-Nutzer auf eine neue, perfide Spam-Form einstellen. Experten erwarten, dass künftig die unerwünschten Werbe-E-Mails keinen reinen Text, sondern nur Bilder mit

dem Werbetext enthalten, vergleichbar einem Plakat. Die Anti-Spam-Software müsste dann entweder diesen Text in den Bildern erkennen können, was nicht ganz einfach ist, oder Bilder generell respektive von bekannten oder vermuteten Spam-Absendern blockieren.

100-Dollar-Laptop bekommt Namen

„2B1“ (lies: „To be one“, also etwa „Eins sein“) heißt der unter anderem vom Massachusetts Institute for Technology entwickelte Laptop, der voraussichtlich im kommenden Jahr für 100 US-

Dollar in verschiedenen Entwicklungs- und Schwellenländern wie Brasilien auf den Markt kommen soll. Der Computer, der sich durch einen besonders niedrigen Stromverbrauch, einen eingebauten Dynamo und ein LED-Display auszeichnet, soll der Bevölkerung der entsprechenden Regionen Internetzugang verschaffen und zum Erwerb von Informationskompetenz verhelfen. Thailands Premierminister hatte angekündigt, dass jedes Grundschulkind in seinem Land statt Schulbüchern diesen Laptop erhalten solle. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.laptop.org.

Problem „Laptop-Akkus“

Ungefähr sechs Millionen Laptop-Akkus wurden im August wegen möglicher Sicherheitsprobleme zurückgerufen. Am 15.08. und am 24.08. forderten die Hersteller Dell und Apple ihre Kunden auf, eine Vielzahl von Lithiumionen-Akkus zurückzugeben. Nach verschiedenen dokumentierten Vorfällen besteht die Gefahr, dass sich die Stromspeicher selbst entzünden. Es handelt sich um bestimmte Akku-Typen, die ursprünglich von Sony produziert wurden. Dell und Apple halten Datenbanken auf ihren Homepages bereit, die eine Abfrage der betroffenen Typen ermöglicht. Beide bieten einen kostenfreien Austausch an. Als Konsequenz der Vorfälle haben die australische Fluglinie Qantas und die Korean Air zwischenzeitlich ihren Passagieren verboten, Dell- oder Apple-Laptops mit an Bord zu nehmen.

Microsoft nennt Preise für Vista

Der Software-Marktführer Microsoft will die Preise seines neuen Betriebssystems Vista auf dem Niveau der Vorgängerversionen wie Windows 98 oder XP halten. Nach Presseberichten habe Microsoft folgende Preise (Vollversionen) vorgesehen: 199 US-Dollar für Vista Home Basic, 239 US-Dollar für Home Premium, 299 US-Dollar für Vista Business und 399 US-Dollar für Vista Ultimate. Der Preis für das nur Großkunden angebotene Paket „Enterprise“ wurde nicht genannt. ●

Sittenwidrigkeit einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung der Gemeinde

Eine vertragliche Zahlungsverpflichtung einer Gemeinde ist sittenwidrig, wenn sie im krassen Widerspruch zum Gemeinwohl steht. Dies trifft auf Geschäfte zu, die das öffentliche Haushaltsrecht missachten. Erforderlich ist, dass die Beteiligten die Tatsachen, die die Sittenwidrigkeit begründen, kennen oder sich zumindest ihrer Kenntnis grob fahrlässig verschließen (nichtamtliche Leitsätze).

BGH, Urteil vom 25. Januar 2006
- Az.: VIII ZR 398/03 -

Die Gemeinde P., eine Ortschaft mit rund 600 Einwohnern, plante die Errichtung eines Verwaltungs- und Gemeindezentrums mit 1000 qm Nutzfläche. Hierzu gründete sie zusammen mit einem privaten Investor eine GmbH, die das Zentrum für die Gemeinde errichten und finanzieren sollte. Im Gegenzug schloss die Gemeinde mit der GmbH als Vermieterin einen langfristigen „Mietvertrag“, in dem sich die Gemeinde zu einer Mietzeit von 22 Jahren zu einem Mietzins von monatlich zunächst 27.396,87 DM zuzüglich Umsatzsteuer und Nebenkosten verpflichtete. Nachdem bekannt geworden war, dass die Gemeinde im Zuge der kommunalen Gebietsreform in eine andere Gemeinde eingemeindet werden sollte, fragte der private Investor schriftlich an, ob das Projekt trotz der Möglichkeit einer Eingemeindung weitergeführt werden soll. Der Gemeinderat beschloss daraufhin, an dem Vorhaben festzuhalten. Das Projekt scheiterte aber daran, dass nach der Eingemeindung der Gemeinde der als Kommunalaufsichtsbehörde zuständige Landkreis D. die Genehmigung des langfristigen „Mietvertrages“ verweigerte. Die Aufsicht stufte den Vertrag als kreditähnliches Rechtsgeschäft ein und stellte fest, dass mit dem Verwaltungszentrum der Raumbedarf der Gemeinde P. um ein Vielfaches überschritten sei. Die Klägerin begehrt Schadensersatz durch das Unterlassen der Aufklärung über die Genehmigungsbedürftigkeit des Mietvertrages.

Der BGH lehnt einen Schadensersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei dem Abschluss des „Mietvertrages“ ab. Anders als das Berufungs- und das Revisionsgericht hängt nach der Auffassung des BGH die Entscheidung des Rechtsstreites allerdings nicht davon ab, ob sich der Bürgermeister bei den Vertragsverhandlungen pflichtwidrig verhalten hat und die Gemeinde sich dies gemäß §§ 31, 89 BGB zurechnen lassen muss. Der BGH stellt vielmehr fest, dass das Verhalten des Bürgermeisters nicht für den eingetretenen Schaden ursächlich ist. Die Wirksamkeit des „Mietvertrages“, den der BGH als Immobilien-Leasingvertrag einordnet, scheitert nicht erst an der Versagung der aufsichtsrechtlich erforderlichen Genehmigung, sondern daran, dass er sittenwidrig gemäß § 138 Abs. 1 BGB und deshalb nichtig ist.



Foto: IP

Der großen kunst- und kulturhistorischen Canossa-Ausstellung in der Paderborner Kaiserpfalz stattete NRW-Ministerpräsident **Dr. Jürgen Rüttgers** (Mitte) am 20. September 2006 einen Besuch ab. Bei seinem Rundgang wurde er begleitet (v.l.) von LWL-Direktor **Dr. Wolfgang Kirsch**, Prof. **Dr. Matthias Wernhoff**, Prälat **Thomas Dornseifer**, Bürgermeister **Heinz Paus** sowie Prof. **Dr. Christoph Stiegemann**.

Schon das Berufungsgericht hatte die Sittenwidrigkeit des Vertrages unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob bei Vertragsabschluss ein auffälliges Missverhältnis zwischen vergleichbaren Büro- und Gewerberaummieten bestand. Dies hatte es allerdings mit der Begründung verneint, dass es an der Darlegung von Umständen fehle, die auf eine verwerfliche Gesinnung des begünstigten Teils geschlossen werden könne.

Der BGH stellt demgegenüber fest, dass auch solche Geschäfte sittenwidrig sein können, die im Falle einer Beteiligung der öffentlichen Hand in krassem Widerspruch zum Gemeinwohl stehen, sofern alle an dem Geschäft Beteiligten sittenwidrig handeln. Dies bedeutet, dass sie die Tatsachen, die die Sittenwidrigkeit begründen, kennen oder sich zumindest ihrer Kenntnis grob fahrlässig verschließen. Insbesondere stellt der BGH fest, dass auch Rechtsgeschäfte mit einer Gemeinde, die das öffentliche Haushaltsrecht missachten, sittenwidrig sein können, sofern der Verstoß beiden Seiten subjektiv zurechenbar ist. Dies sieht der BGH hier gegeben.

Mit recht deutlichen Worten stellt der BGH fest, dass durch den Bau eines Gemeinde- und Verwaltungszentrums mit mehr als 1000 qm Nutzfläche für eine Kleinstgemeinde mit rund 600 Einwohnern „offenkundig Gemeindevermögen verschleudert wurde“. Durch den von der Gemeinde P. abgeschlossenen Immobilien-Leasingvertrag werde der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in besonders grobem Maße verletzt. Dieser Grundsatz diene sowohl dem Schutz der Gemeinden vor Selbstschädigung durch übermäßige privatrechtliche Verbindlichkeiten als auch dem Interesse der Allgemeinheit.

Der BGH betont, dass in der Rechtssprechung anerkannt ist, dass zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nicht mehr ausgegeben werden darf, als bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung notwendig ist, und dass leichtfertige Ausgaben und übertriebener Aufwand zu vermeiden sind. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gelte auch für das kommunale Immobilienleasing. Seine Beachtung sei eine der wichtigsten Anforderungen, die es erfüllen muss.

Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass allen am Abschluss des Vertrages Beteiligten die Umstände, die die Sittenwidrigkeit begründen, auch bekannt waren. Dies gelte nicht nur für die Berater der Gemeinde, sondern auch für den Investor. Die Unverhältnismäßigkeit des Vorhabens sei augenfällig gewesen.

Privates Regelwerk als Inhalt von Satzungsrecht

1. Privates Regelwerk kann durch satzungsrechtliche Inbezugnahme allenfalls dann zum Inhalt des Satzungsrechts erhoben werden, wenn es in einer Weise veröffentlicht ist, die hinsichtlich Zugänglichkeit und Verlässlichkeit der Veröffentlichung in amtlichen Publikationsorganen entspricht. Das ist für DIN-Regelungen allgemein nicht sichergestellt.

2. In jedem Fall muss für so zum Satzungsrecht erhobenes privates Regelwerk in der Satzung eine Fundstelle oder Bezugsquelle angegeben werden.

3. Der DIN 1986 kann nicht entnommen werden, dass jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück über einen im Freien befindlichen Kontrollschacht verfügen muss.

OVG NRW, Urteil vom 9. Mai 2006

- Az.: 15 A 4247/03 -

Die Kläger sind Eigentümer eines Wohnhausgrundstücks, für das der beklagte Bürgermeister hinsichtlich des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage anordnete, im etwa 3 m breiten Vorgarten für die Abwasserleitung zum in der Straße befindlichen Mischwasserkanal einen Kontrollschacht anzulegen. Dabei ging er davon aus, dass sich die Notwendigkeit eines solchen Kontrollschachts aus der Entwässerungssatzung (EWS) unmittelbar oder aus den in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Vorschriften ergebe. In der Berufungsinstantz hatte die Klage Erfolg.

Nach § 12 Abs. 12 EWS darf die Stadt jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dieser Satzung entspricht. Nach dieser Vorschrift kann der Einbau des Kontrollschachtes nicht gefordert werden, da weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung noch die Entwässerungssatzung dies verlangen.

Nach der Entwässerungssatzung sind die DIN-Vorschriften maßgeblich, weil § 12 Abs. 6 Satz 2 EWS anordnet, dass die Arbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften ausgeführt werden müssen. Damit kann der Entwässerungssatzung entnommen werden, dass sie den Einbau eines Kontrollschachtes verlangt, wenn dies nach den DIN-Vorschriften erforderlich ist.

Diese Einbeziehung außerrechtlicher Regelungen in die Satzungsnorm durch Verweisung ist unter dem Gesichtspunkt rechtsstaatlicher Publizität von Normen unwirksam. DIN-Vorschriften, deren Inhalt durch die Bezugnahme zum geltenden Satzungsrecht erhoben werden soll, werden weder nach dem für Satzungen geltenden Recht (vgl. § 4 der BekanntmVO) noch in sonst für amtliche Bekanntmachungen des Landes oder des Bundes vorgesehenen Amtsblättern veröffentlicht. Selbst wenn man mit der herrschenden Meinung annimmt, dass das in Bezug genommene private Regelwerk lediglich in einer Weise veröffentlicht sein muss, die hinsichtlich Zugänglichkeit und Verlässlichkeit der Veröffentlichung in amtlichen Publikationsorganen entspricht, reicht die hier in Rede stehende Verweisung auf die DIN 1986 nicht aus. Das gilt schon für die Zugänglichkeit zu dem privaten Regelwerk, das der Vermarktung

zu erheblichen Preisen durch einen Verlag unterliegt, dessen Verlagsprodukte nicht in gleicher Weise in öffentlichen Bibliotheken zugänglich sind, wie es für amtliche Publikationsorgane der Fall ist. Es fehlt aber auch daran, dass in der verweisenden Satzungsnorm weder eine Fundstelle noch eine Bezugsquelle genannt ist. Zumindest Letzteres ist für nur über private Veröffentlichungen zugängliche Regelwerke erforderlich.

Unabhängig davon, dass die DIN 1986 durch die Verweisung in § 12 Abs. 5 EWS somit nicht zum Inhalt der satzungsrechtlichen Anforderungen geworden ist, ist auch die Frage, ob durch die DIN 1986 hier der Einbau eines Kontrollschachtes vorgeschrieben ist, zu verneinen.

Die DIN 1986 schreibt vor, dass in Grund- und Sammelleitungen mindestens alle 20 m eine Reinigungsöffnung vorzusehen ist und dass

sie regelmäßig nahe der Grundstücksgrenze, jedoch in der Regel nicht weiter als 15 m vom öffentlichen Abwasserkanal entfernt anzuordnen ist (Abschnitte 6.5.4 und 6.5.5 der DIN 1986, Teil 1, Ausgabe Juni 1988). Der ganze Abschnitt 6.5 der DIN 1986, Teil 1, betrifft nicht die Anlage von Kontrollschächten, sondern von Reinigungsöffnungen. Eine solche ist hier vorhanden. Ob sie den technischen Anforderungen genügt, ist unerheblich, da jedenfalls, wie die Augenscheinseinnahme ergeben hat, eine womöglich technisch erforderliche Reinigungsöffnung innerhalb des Hauses angebracht werden kann.

Auch gebieten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung als alternative Merkmale des § 12 Abs. 12 EWS keinen Kontrollschacht. Das ergibt sich schon

daraus, dass die DIN 1986 so weit nicht gehen. Die vom Beklagten als vermeintliche Vorteile von Revisionsöffnungen außerhalb des Hauses gegenüber solchen innerhalb des Hauses dargestellten Umstände spielen für die Frage, ob die öffentliche Sicherheit oder Ordnung - oder auch die Entwässerungssatzung - eine Revisionsöffnung außerhalb des Hauses mit einem den Zugang dazu sichernden Kontrollschacht fordern, keine Rolle.

Festsetzung der Kindergartenbeiträge

Ohne Angaben zu dem durch das behördliche Verlangen bestimmt bezeichneten Jahreseinkommen oder ohne den geforderten und auf das konkrete Jahreseinkommen bezogenen Nachweis ist nach § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK der höchste Elternbeitrag zu leisten. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass in dem Zeitpunkt, in dem die geforderten Angaben und/oder Nachweise vorliegen und sich hieraus die Höhe des bis dahin unklaren Jahreseinkommens ermitteln lässt, eine Korrekturverpflichtung einsetzt, die sämtliche Faktoren erfasst, die



Einfluss auf das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Einkommen haben (nichtamtliche Leitsätze).

OVG NRW, Beschluss vom 22. Juni 2006
- Az.: 12 A 1979/06 -

Zur Festsetzung der Kindergartenbeiträge hatte der Beklagte die Klägerin aufgefordert, das Jahreseinkommen anzugeben und diesbezügliche Belege einzureichen. Als dem nicht entsprochen wurde, setzte der Beklagte gemäß § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK den Höchstbeitrag fest. Den nach Bestandskraft des Bescheides unter Beifügung von Nachweisen gestellten Antrag, den Kindergartenbeitrag auf „0“ festzusetzen, lehnte der Beklagte ab. Der nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hiergegen erhobenen Klage gab das VG statt. Der Zulassungsantrag des Beklagten blieb erfolglos.

Das Zulassungsvorbringen führt nicht zu ernstlichen Zweifeln im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Es vermag die Annahme des VG, die Festsetzung des höchsten Elternbeitrags nach § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK sei abzuändern, wenn für den Zeitraum, auf den sich die Erhebung des höchsten Elternbeitrags bezieht, die erforderlichen Angaben nachgeholt und die ggf. erforderlichen Nachweise vorgelegt worden seien, nicht zu erschüttern.

Dabei hat das VG zur Begründung der Abänderungsverpflichtung zutreffend auf § 17 Abs. 5 Satz 3 GTK abgestellt. § 17 Abs. 5 Satz 3 GTK beinhaltet eine generelle Korrekturverpflichtung, die sämtliche Faktoren erfasst, die Einfluss auf das der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Einkommen haben. Eine Änderung in dem zugrunde zu legenden Einkommen findet auch in den von § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK erfassten Fallgestaltungen statt. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 GTK haben die Eltern bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Abgesehen von der Anmeldung des Kindes konkretisiert danach das jeweilige Verlangen, zu welchem Jahreseinkommen Angaben bzw. Nachweise erforderlich sind. Ohne Angaben zu

dem durch das behördliche Verlangen bestimmt bezeichneten Jahreseinkommen oder ohne den geforderten und auf das konkrete Jahreseinkommen bezogenen Nachweis ist nach § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK der höchste Elternbeitrag zu leisten, wobei dieser Beitragsfestsetzung aufgrund des fehlenden Nachweises gerade kein konkretes Jahreseinkommen zugrunde liegt.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass in dem Zeitpunkt, in dem die geforderten Angaben und/oder Nachweise vorliegen und sich hieraus die Höhe des bis dahin unklaren Jahreseinkommens ermitteln lässt, die Tatbestandsvoraussetzung des § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK „ohne Angaben/Nachweise“ entfällt. Gleichzeitig endet damit auch die auf der Rechtsfolgende der Bestimmung normierte Berechtigung, für den Zeitraum, für den das in Rede stehende, bis dahin ungeklärte Jahreseinkommen maßgeblich ist, den höchsten Elternbeitrag zu fordern. Das Gesetz enthält keine Beschränkung der nach Eingang der Angaben bzw. der Nachweise vorzunehmenden Korrektur. Insbesondere gibt es keine Ermächtigungsgrundlage, wonach in zeitlicher Hinsicht eine Korrektur lediglich ex nunc, d. h. erst ab dem Zeitpunkt, in dem die erforderlichen Angaben und Nachweise vollständig vorliegen, in Betracht kommt. Dies würde zum einen dem gesetzlichen Regelfall der Bemessung des Beitrags nach dem Jahreseinkommen und dem hierdurch gewährleisteten Grundsatz der Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Beitragsgerechtigkeit widersprechen und zum anderen § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK einen Sanktionscharakter verleihen, der ihm nicht zukommt.

Dem Interesse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an einer praktikablen und zeitnahen Beitragserhebung trägt das Gesetz durch die Möglichkeit, zunächst den höchsten Beitrag festzusetzen, Rechnung. Liegen die für die Ermittlung des einschlägigen Jahreseinkommens erforderlichen Angaben und Nachweise vor, besteht kein sachlicher Grund mehr, an der nach § 17 Abs. 3 Satz 4 GTK ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgten Beitragsfestsetzung festzuhalten. ●



Dr. Olaf Gericke, bisher Bürgermeister der Stadt Greven, ist neuer Landrat des Kreises Warendorf. Der 40-jährige Christdemokrat wurde Mitte September 2006 in das Amt gewählt,

nachdem sein Vorgänger Dr. Wolfgang Kirsch zum 1. Juli 2006 die Aufgabe des

Landesdirektors beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) übernommen hatte. Gericke stammt aus Münster und war nach dem Jurastudium zunächst Doktorand an der TU Dresden. Nach abgeschlossener Promotion und Referendariat übernahm er 1998 eine Tätigkeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe. Bereits ein Jahr später wechselte Gericke als Referent des Oberkreisdirektors und Landrats zum Kreis Warendorf, bevor er im Mai 2003 zum Bürgermeister in Greven gewählt wurde.

IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/45 87-1
Fax 0211/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 0211/4587-230
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 0211/4587-231

Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhausen
Telefon 0211/4587-1
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 0211/91 49-4 05
Fax 0211/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
Hocksteiner Weg 38
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



THEMENSCHWERPUNKT
NOVEMBER
HEIMATGESCHICHTE